

ATLAS-WERKE A/G BREMEN

Herrn
Dir. Dr. Dunkhase,
Kapitän-König-Schule,
B r e m e n

FERNSPRECHER, SAMMEL-NR. 84021
TELEGRAMM-ADRESSE, „ATLASWERKE“
FERNSCHREIBER K 2455
BREMER BANK FILIALE DER DRESDNER BANK
NORDD. KREDITBANK A.-G. BREMEN
DEUTSCHE BANK FILIALE BREMEN
POSTSCHECKKONTO, HAMBURG 11919
REICHSBANK-GIRO-KONTO NR. 85
BEI DER REICHSBANK IN BREMEN
RB-NR. 0/0415/0002

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

BREMEN, 8.1.1944
Postfach 911

Abt. TB.V Schoe/Bö.
Angabe in der Antwort erbeten

Betr.:

Lieber Herr Doktor!

Wie Ihnen bekannt sein wird, sind bei dem letzten Terrorangriff die Konstruktionsbüros der Atlas-Werke ausgebrannt. Zwei Konstruktionsbüros, darunter auch meines, sind in der Bulthauptschule untergebracht. Wir müssen uns, so gut es geht, in kürzester Zeit wieder voll arbeitsfähig ausbauen. Hierzu fehlt es jedoch noch an einer grösseren Zahl von Tischen und wende ich mich nun an Sie mit der Bitte, uns zu helfen.

Ich habe in Ihrer Turnhalle verschiedene Tische gesehen, die für uns sehr geeignet sind und hoffe sehr, dass Sie uns diese zur Verfügung stellen werden.

Sämtliche Entnahmen aus Ihrer Schule würden wir natürlich protokollarisch festlegen, damit Sie auch alles zur gegebenen Zeit vollzählig zurückerhalten. Ich werde mir erlauben, Sie morgen am 8. oder am Montag den 9. ds. Mts. in dieser Angelegenheit zu besuchen.

Mit den besten Wünschen und Grüßen
auch an Ihre Gattin
bin ich Ihr



Reichenbach Vogtl, 24 . Januar 1944.

Adl.
Reymann
1. 4. 44
15^h - 15^{40h}
An die

Leitung der Oberschule

(Abt. Oberschule Bremen)

Reichenbach Vogtl.
=====

Sehr geehrte Schulleitung ! *Bitte: Hiller*

Ich habe sehr berechtigten Anlaß, mich über einen Ihrer Schüler zu beklagen. Es handelt sich um den Schüler Heino Hiller, der bei Frau Jda verw. Grimm, hier, Höferstr. 7 untergebracht ist. Ich wohne im gleichen Hause im 2. Stockwerk.

Ich habe auf meinem Treppenpodest (ein halbes Stockwerk unter meiner Wohnung) ein Blumengestell stehen, auf dem sich unter anderen Blumenstöcken auch eine wertvolle großblumige Kamelie befindet. Vor etwa 3 Wochen hat ~~er~~^{Hiller}, als er sich mit der künftigen Schwiegertochter der Frau Grimm auf dem Podest gebalgt hat, diese Kamelie vom Gestell heruntergeworfen, so daß zwei Aeste und eine Anzahl Knospen abbrachen. Den zerbrochenen Asch und die verstreute Erde hat er liegen lassen. Wahrscheinlich auf die Veranlassung seiner Gastgeberin hin, hat er dann einige Zeit später einen anderen Asch neben den Trümmerhaufen gestellt und sich heimlich wieder entfernt, ohne sich zu entschuldigen. Mir wurde der Vorgang erst einige Zeit später von den im Hause mitwohnenden Parteien erzählt. Ich habe mit sehr bitterem Gefühl den von mir allezeit gehegten und gepflegten Stock, an dem alle Hausbewohner und Hausbesucher gleichermaßen ihre Freude hatten, wieder eingepflanzt, dem Jungen aber, weil ich annahm, daß es nicht absichtlich geschehen sei, nicht ein Wort des Vorwurfs gesagt, wie ich überhaupt noch kein Wort mit ihm gesprochen hatte.

Gestern, am 23.1. hat er sich etwa um 21 Uhr leise aus der Wohnung der Frau Grimm, die sich im Erdgeschoß befindet, zum zweiten

Stockwerk bis zum Treppenpodest heraufgeschlichen und hat sämtliche Knospen des Stockes (etwa 30 St) abgebrochen und sie auf dem Stock selbst niedergelegt. Dann hat er sich in die Wohnung der Frau Grimm zurückbegeben. Er hat dabei das Pech gehabt, daß ein Hausbewohner, der zufällig auf dem Klosett war (die Klosette befinden sich hier ~~im~~ im Hause auf halber Stockwerkshöhe) sein Herauf- und Hinunterschleichen beobachtet und ihn vor allen Dingen in die Wohnung der Frau Grimm zurückgehen gehört hat. Bei dem Verhör, daß ich eine halbe Stunde später mit ihm angestellt habe, war ihm die flackernde Angst an den Augen anzusehen, aber er hat natürlich alles mit durchaus routinierter Frechheit abgeleugnet. Dabei hat er sich in eine Sackgasse hineinverteidigt, daß an seiner Täterschaft auch nicht der geringste Zweifel mehr besteht.

Ich will Ihre Zeit nicht mit einem endlosen Schreiben in Anspruch nehmen und halte eine persönliche Rücksprache für geeignet. Ihnen ein klares Bild der ganzen Angelegenheit zu vermitteln.

Ich halte es für angebracht, Sie von der Sache, ^{die,} so sehr sie mich empört hat, doch nicht welterschütternd ist, in Kenntnis zu setzen, weil sich der Junge auch andere Dinge geleistet und sich im Hause schon recht unliebsam gemacht hat.

Ich bitte um Ihren freundlichen Bescheid, wann ich bei Ihnen einmal vorsprechen kann. Ich bin auch in meinem Amte unter Nr. 2377 und 2379 während der Dienststunden erreichbar.

25.11. geschrieben, daß Herr Dr. Bunn nach s. Bewandlung, sich mit H. in Verbindung setzt.

154

Heil Hitler!

Fritz Schmittler

Obersteuerinspektor,

Höferstr. 7

13.3.44

4475

Der Sonderbeauftragte des REM Hamburg-Blankenese, den 2.3.1944
für den Einsatz von Luftwaffen-NbSt.2829/3141
helfern im Luftgaukommando XI,
Oberstleutnant Prof. Dr. Hann:

Betr.: Regenschutzkleidung der überörtlich eingesetzten Luftwaffenhelferlehrer.

An die
Sachbearbeiter für Lw.-Helfer (HJ)
bei den Flakgruppen.

Ich bitte nachstehendes Rundschreiben an die Lehrer für Luftwaffenhelferunterricht in den Batterien verteilen zu lassen mit dem Auftrag, daß die Schulen umgehend Meldung an den Sonderbeauftragten des REM beim LGK XI in Hamburg-Blankenese erstatten.

Oberstleutnant

R u n d s c h r e i b e n !

Jemehr der überörtliche Einsatz der Lw.-Helfer (HJ) zunimmt, desto dringender wird die Frage der Versorgung der Lehrer der Luftwaffenhelfer mit Schuhzeug und Regenschutz. Die vom Luftgaukommando bereitgestellten 200 Paar Schnürschuhe sind noch nicht voll in Anspruch genommen worden. Dagegen sind die gleichzeitig zur Verfügung gestellten 60 Regenmäntel aus Beutebeständen bereits vergriffen. Es soll aber Abhilfe, soweit es irgend möglich ist, geschaffen werden, doch muß die Verteilung so erfolgen, daß da zunächst geholfen wird, wo es am dringendsten nottut.

Im allgemeinen können nur Lehrer, die mindestens mit 18 Wochenstunden Unterricht an Luftwaffenhelfer beauftragt sind, von der Luftwaffe in ihrer Ausstattung unterstützt werden; keineswegs solche aber, die nur eine geringe Zahl Stunden im Luftwaffenhelferunterricht tätig sind. Die Schulen müssen auch schon aus diesem Grunde immer mehr danach streben, ihre Lehrkräfte so einzusetzen, daß sie entweder nur für den Luftwaffenhelferunterricht oder nur für die Stammschule verwendet werden.

Die Direktoren der höheren Schulen und die Rektoren der Mittelschulen werden hiermit aufgefordert, umgehend eine Meldung nach umstehenden Muster abzugeben über

- 1) alle Lehrkräfte, die im überörtlichen Einsatz stehen
- 2) diejenigen Lehrkräfte, die im örtlichen Einsatz stehen, dabei aber solche Wege zurückzulegen haben, daß sie einer Unterstützung der Luftwaffe hinsichtlich ihrer Ausrüstung bedürfen.

Die vollzählige Meldung der überörtlich eingesetzten Lehrkräfte ist auch deshalb von Bedeutung, weil in Erwägung gezogen wird, diese Lehrkräfte als "zur Luftwaffe abgeordnete Beamte" zu führen.

In der Meldung soll in Spalte 10-12 angegeben werden, ob z. B. ein Regenmantel empfangen oder ob einer erwünscht ist usw. In Spalte 13 können besondere Wünsche von Fliegergeschädigten, die sich in einer Notlage befinden, geäußert werden.

Verteiler lt. Entwurf!

Oberstleutnant

Der Reichsstatthalter in Sachsen
- Landesregierung -
Ministerium für Volksbildung

Dresden, den 4 März 1944

IV 10,6/44 (g)

231/44

Vertraulich!

An

1. die Herren Oberstudiendirektoren
der staatlichen Höheren Schulen
in Dresden, Leipzig, Chemnitz
2. die nach Sachsen verlegten Höheren Schulen
3. die Herren Bezirksschulräte.

Betr.: Umquartierungen.

Im Falle von Schulverlegungen ist gelegentlich versucht worden, Eltern, die ihre Kinder nicht umquartiert haben und sie infolge der Schulschließung nicht zur Schule schicken, für jeden Tag Schulversäumnis mit einer Geldstrafe zu belegen. Der Führer wünscht, dass andere Mittel und Wege gefunden werden, um auch diese Volksgenossen zur Umquartierung ihrer Kinder zu bewegen.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister sind entsprechend verständig worden.

Im Auftrag
(gez.) Schwender

ausgefertigt:
Dresden, den 4. März 1944

Hörsing
Angest. u. verpfl. Pres.

Der Reichsstatthalter in Sachsen
-Landesregierung-
Ministerium für Volksbildung
IV B: 79 L/44

Dresden N 6, am 10. März 1944
Königsufer 2

An

1. die Herren Oberstudien-Direktoren der staatl. und die Aufsichtsbehörden der übrigen Höheren Schulen für Jungen
2. die Bezirksschulämter V
3. die Betreuungslehrer der Luftwaffenhelfer (durch die für die einzelnen Gebiete eingesetzten Oberstudien-Direktoren)

249/44 10

Ich übersende die Abschrift des Runderlasses des Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 9. vor. Mts. - E III a 3048/43, E II d - über die Sicherstellung des Unterrichts an Luftwaffenhelfer zur Kenntnis und Beachtung. Für die Oberstudiendirektoren bzw. Studienrat Gläser, die von mir mit der Gesamtbetreuung der in den verschiedenen Gebieten eingesetzten sächsischen Luftwaffenhelfer beauftragt worden sind, ergeht noch weitere Anordnung.

Im Auftrag
gez.: S c h w e n d e r

Abschrift
(nachstehend)

Ausgefertigt:
Dresden, am 15. März 1944

Wol
1/3

Abschrift

Der Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung

Berlin, den 9. Februar 1944
W 8, Postfach

E III a 3048/43, E II d

Betrifft: Sicherstellung des Unterrichts an
Luftwaffenhelfer

An

die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen)
die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen
die Herren Regierungspräsidenten in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen, Warthegau und Sudetengau
die nachgeordneten Dienststellen der preußischen Schulverwaltung
die Herren Sonderbeauftragten für den Einsatz von Luftwaffenhelfern.
Die Entwicklung des Luftkrieges hat dazu geführt, daß die Luftwaffenhelfer in zunehmendem Maße außerörtlich eingesetzt und ihre Batterien häufig verlegt werden. Die Unterrichtserteilung muß trotz aller dadurch eingetretenen Erschwerungen sichergestellt werden. Im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe treffe ich daher die nachfolgenden Anordnungen. Die entsprechenden militärischen Anordnungen des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe füge ich in der Anlage zur Kenntnisnahme bei.

I. Mitverantwortung der militärischen Dienststellen

Die militärischen Dienststellen übernehmen ab sofort die Mitverantwortung.

/.

13. 3. 44

4477

So 8/44

Betr.: Luftwaffenhelfer (HJ.)

An die Leiter

der bremischen Höheren Schulen,) für
Mittelschulen und Volksschulen mit Aufbauzügen) Jungen.

1. Die Entwicklung des Luftkrieges hat dazu geführt, daß Luftwaffenhelfer in zunehmendem Maße außerörtlich eingesetzt und mit ihren Batterien verlegt werden. Gemäß Erlaß des Reichserziehungsministers vom 9. Februar 1944 - E III a 3048/44, E II d ¹ muß die Unterrichtserteilung trotz der auftretenden Erschwerungen sichergestellt bleiben. Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe hat gleichzeitig die militärischen Dienststellen angewiesen, die Mitverantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des vorgeschriebenen Unterrichts zu übernehmen. Die militärischen Vorgesetzten der Luftwaffenhelfer haben sich jedoch aller Eingriffe in die rein schulischen Belange zu enthalten. Sie sollen die Lehrkräfte in allen anderen Angelegenheiten unterstützen und ihre persönliche Betreuung übernehmen (Verpflegung, Unterbringung, Bestellung von Fahrzeugen für Fahrten zur Stellung u.ä.). Sie sind angehalten, mit den Lehrern auch kameradschaftliche Fühlung zu halten. Für die Gestaltung und Zielsetzung des Unterrichts und alle sich daraus ergebenden schulfachlichen Angelegenheiten bleiben die Schulaufsichtsbehörden ausschließlich zuständig.

2. Stehen für die mit ihrer Batterie verlegten Luftwaffenhelfer nicht genügend Lehrkräfte zu beweglichem Einsatz zur Verfügung, so veranlaßt der Sonderbeauftragte des Reichserziehungsministers beim Luftgau XI die für die neue Einsatzstelle verantwortliche Schulbehörde, die noch fehlenden Fachkräfte einzusetzen. Die laufende Schulaufsicht wird in der Verlegung von der dortigen Schulaufsichtsbehörde ausgeübt; doch regelt die für die Stammschule zuständige Behörde alle Schulaufsichtsangelegenheiten, die nicht zur laufenden Überwachung der Unterrichtserteilung gehören (z.B. Zeugniserteilung, Versetzung und dergl.).

3. Ist die Zahl der verlegten Luftwaffenhelfer zu gering, um eine Einsatzgruppe mit eigenem Lehrkörper zu bilden, so sind die Jungen an der neuen Einsatzstelle alsbald einer dort bestehenden Schulgruppe anzuschließen. Gegebenenfalls ist durch Austausch von Lehrkräften sicherzustellen, daß für alle Unterrichtsfächer Lehrkräfte mit der erforderlichen Lehrbefähigung zur Verfügung stehen. Zum mindesten ist bei einer plötzlichen Verlegung zunächst immer der Betreuungslehrer einer Klasse mitzugeben. Er hat den Unterricht erforderlichenfalls vorübergehend als Gesamtunterricht in den Unterrichtsfächern zu erteilen, für die er die Lehrbefähigung besitzt oder in denen er sich in der Lage fühlt, aushilfsweise Unterricht zu erteilen.

4. Die Abordnung von Lehrkräften für die Betreuung überörtlich eingesetzter Stellungsklassen erfolgt durch mich nach Vorschlägen der Schulleiter. Um den Fortgang des Unterrichts auch bei einer unerwarteten Verlegung zu sichern, ist an jeder Schule möglichst ein Teil der Lehrkräfte ausschließlich für den Luftwaffenhelferunterricht einzusetzen. Dafür sind Erzieher auszuwählen, die den Anforderungen an Leben und Unterricht in Batterien gewachsen sind und selbständig handeln können. Die abgeordneten Lehrkräfte werden von der Truppe unentgeltlich untergebracht und haben Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung nach den Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung.

5. Der Betreuungslehrer ist dafür verantwortlich, daß die überörtlich einzusetzenden Luftwaffenhelfer rechtzeitig angewiesen werden, ihre Lehrbücher und Hefte mitzunehmen.

6. Die Luftwaffenhelfer des Jahrgangs 1926 aus den Klassen 6 und 7 der Höheren Schulen und den Klassen der Mittleren Schulen, die bis heute keinen Gestellungsbefehl für den Reichsarbeitsdienst erhalten haben, haben sich am 15. März 1944 in ihren Stellungen wieder zum Dienst und zum Unterricht zu melden. Die hiesigen Schulleitungen sind für die Erfassung dieser Jungen verantwortlich. Falls entgegen meiner erneuten Anordnung vom 19. Februar 1944 (So 6/44, Nr. 6) an diese Schüler bereits Bescheinigungen über Zuerkennung des Vorsemestervermerks ausgehändigt worden sind, sind sie wieder einzufordern.

7. Die im Januar 1944 als Luftwaffenhelfer herangezogenen Schüler erhalten kein Osterzeugnis, da ihr Unterricht erst am 21. Februar 1944 begonnen hat. In einer Mitte April 1944 abzuhaltenden Beratung sind die Leistungsnoten dieser Jungen festzulegen und die erforderlichen Verwarnungen auszuschicken. Die Einheitenführer, mit denen die Stellungslehrer vertrauensvoll zusammenzuwirken haben, sind von diesen Maßnahmen zu verständigen.

8. Der Herr Reichserziehungsminister hat in einer Anordnung vom 8. Februar 1944 - E III c 140/44 - auf eine Anfrage folgende Entscheidung für Luftwaffenhelfer getroffen:

„Es ist selbstverständlich, daß in solchen Fällen, in denen trotz Bewährung im Einsatz der Schulleiter glaubt, eine Versetzung nicht aussprechen zu können, das Nichtversetzungszeugnis einen Zusatzvermerk erhalten muß, etwa in der Form:

Trotz Bewährung im Einsatz konnte in Anbetracht der zu geringen unterrichtlichen Leistung eine Versetzung nicht ausgesprochen werden.“

9. Das beigegefügte Rundschreiben des Sonderbeauftragten im Luftgau XI über Regenschutzbekleidung für Stellungslehrer ist an die im Luftwaffenhelferunterricht angesetzten Lehrkräfte zu verteilen. Die Schulen reichen die Meldungen gesammelt an die hiesige Flakdivision, Abteilung I b/1 ein.

Im Auftrag

Ruckenberg

z.Zt.Reichenbach i.V., den 19.5.44

503/44

III

HA

Frau Hilbers,

Bremen.
Bachstr.147

Sehr geehrte Frau Hilbers !

Ihr Sohn Werner , der an und für sich auf seinen Klassenlehrer, Herrn Hayen und auf mich einen frischen und ordentlichen Eindruck macht, hat sich kürzlich eine Ungezogenheit geleistet. Er hat beim Harnlassen im Abort mutwillig den Fußboden beschmutzt und mußte deshalb von mir ernsthaft straft werden. Er erhielt vor der angetretenen Schule einen strengen Verweis und mußte außerdem nachmittags zur Schule kommen. Ich halte es für meine Pflicht, Sie von dem Vorfall in Kenntnis zu setzen, wenn wir auch hoffen, daß er sich vorläufig nichts Derartiges wieder wird zuschulden kommen lassen.

Heil Hitler !

Der Senator
für das Bildungswesen

26.5.44
4643

Bremen, den 23. Mai 1944

So 17/44

Betr.: Luftwaffenhelfer (HJ.)

An die

Leiter der bremischen Höheren Schulen, Mittelschulen } für Jungen.
und Volksschulen mit Aufbauzügen }

1. Aus gegebener Veranlassung mache ich erneut darauf aufmerksam, daß die militärischen Dienststellen die Mitverantwortung für einen ordnungsmäßigen Ablauf des Unterrichts in den Flakstellungen tragen. Für Inhalt, Gestaltung und Zielsetzung des Luftwaffenhelferunterrichts und alle sich daraus ergebenden schulfachlichen Angelegenheiten bleiben Schulaufsichtsbehörde und Schulleiter ausschließlich zuständig.

Die Kommandeure der Untergruppen, ihre Sachbearbeiter und Batterieführer sind angewiesen, die Betreuungslehrer zu unterstützen bei der Einhaltung des Wochenunterrichts und der an 5 Werktagen angesetzten Arbeitsstunden, beim Nachholen ausgefallener Unterrichtsstunden (nach Vereinbarung auch am Sonnabend Vormittag), bei Gestellung der Vertretung für plötzlich erkrankte Lehrkräfte und bei Fortsetzung des Unterrichts nach Verlegung einer Batterie. Sie sind für die wohnliche Ausstattung der Unterrichtsräume unserer Luftwaffenhelfer verantwortlich. Der Betreuungslehrer ist berechtigt, jederzeit Anregungen und Beanstandungen bei ihnen vorzubringen. Im Interesse der ihnen anvertrauten Jungen haben die Lehrkräfte in dauernder persönlicher Fühlungnahme mit den militärischen Dienststellen zu bleiben, besonders mit dem Batteriechef.

2. Der Unterricht der Luftwaffenhelfer aus den Mittleren Schulen soll auf Anordnung des Reichserziehungsministers wöchentlich folgenden Mindestplan einhalten: Deutsch 4 Stunden, Geschichte 2 Stunden, Erdkunde 2 Stunden, Rechnen und Raumlehre 3 (4) Stunden, Naturlehre 3 Stunden, Lebenskunde 2 Stunden, Englisch 2 Stunden. Es ist anzustreben, daß in den zur Verfügung gestellten 18 Zeitstunden mindestens 20 Unterrichtsstunden erteilt werden. Dem Unterricht ist im allgemeinen der Lehrplan der Mittleren Schulen zu Grunde zu legen. Im Deutschunterricht ist der schriftliche und mündliche Ausdruck besonders zu pflegen. Der Unterricht in Rechnen und Raumlehre sowie in der Naturlehre hat im Rahmen des Gesamtzieles die Aufgaben der Luftwaffenhelfer zu berücksichtigen. In begrenztem Umfange sind schriftliche Klassenarbeiten und Übungsarbeiten in den Unterkünften anzufertigen.

3. Die für einen überörtlichen Einsatz abkommandierten Lehrkräfte erstatten sofort nach erfolgter Unterbringung an meinen Sachbearbeiter Meldung über Unterkunft und Beschulung ihrer Klasse. In Vereinbarung mit den dortigen militärischen Dienststellen sorgen sie für schnelle Abstellung von Mängeln. Die Schülerarbeiten am Nachmittag überwachen sie am besten persönlich.

Soweit erforderlich, werden die abgeordneten Lehrkräfte in den überörtlichen Einsatzstellen von der Truppe unentgeltlich untergebracht. Für die Verpflegung, die gegen Abgabe der erforderlichen Lebensmittelmarken erfolgt, ist der Tagessatz von 1,20 RM zu entrichten. Die überörtlich eingesetzten Lehrkräfte haben Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung nach den Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung. Anträge auf Erstattung von Fahrtkosten bei der Unterrichtserteilung sind wöchentlich an die Batterien, Anträge auf Zuweisung von Beschäftigungsvergütung am 15. jeden Monats an mich einzureichen.

4. Die Luftwaffenhelfer haben reichsgesetzlichen Versicherungsschutz nach dem Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetz. Als bremische Schüler genießen sie außerdem den Versicherungsschutz gegen Unfall bei dem Schülerunfallschadenausgleich Deutscher Gemeinden, Berlin. Diese Versicherung gewährt Deckungsschutz für die erhöhte Gefahr beim Kriegshilfeinsatz der Luftwaffenhelfer, soweit der reichsgesetzliche Versicherungsschutz nicht ausreicht. Die Betreuungslehrer sind anzuweisen, den Luftwaffenhelfern von dem Versicherungsschutz Kenntnis zu geben und sie zu veranlassen, auch ihre Eltern darüber zu unterrichten.

Handwritten note: Gut. H. 17. 5. 57 T. Z.

Im Auftrag

Handwritten signature: Hackenberg

(Hackenberg)

Der Senator
für das Bildungswesen.

Bremen, den 2. Juni 1944.

II 21/44.

Betr.: Unterricht an Tagen mit
Fliegeralarm.

An

die Leiter(innen) der allgemeinbildenden bremischen Schulen.

Die Entwicklung der Luftverhältnisse macht vorübergehend folgende Regelung der Unterrichtsverteilung an Tagen mit Fliegeralarm erforderlich.

- 1) Wenn infolge von Vollalarm oder öffentlicher Luftwarnung vormittags der Unterricht vor 11 Uhr 30 abgebrochen werden muß, ist er am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag nachmittags von 15 Uhr an fortzusetzen, längstens bis 18 Uhr. Am Mittwoch und Sonnabend bleibt die bisher gültige Regelung bestehen.
- 2) Dieser Nachmittagsunterricht wird in der einzelnen Schule jeweils in dem Ausmaß eingerichtet, in dem die räumlichen Verhältnisse es zulassen. Es ist Aufgabe des Schulleiters, in geeigneter Weise den Unterrichtsausfall auf ein Mindestmaß herabzudrücken.
- 3) Bei dem Stellen von Hausaufgaben ist auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Schultages gebührend Rücksicht zu nehmen.
- 4) Auswärtige Schüler nehmen an diesem Nachmittagsunterricht teil, soweit ihre Zugverbindungen es billigerweise zulassen.
- 5) Im übrigen gelten die für den Luftschutz in den Schulen erlassenen Bestimmungen unverändert weiter.
Kurzfristige Änderung der vorstehenden Neuregelung bleibt je nach der weiteren Entwicklung der Verhältnisse vorbehalten.
- 6) Die Verfügung tritt sofort in Kraft.

In Vertretung


(Kurz)

- Mädchenschule -

Herrn Senator für das Bildungswesen,

B r e m e n.

Betr.: H6 83/42 Jahresbericht.

Zu 1) Die Oberschule für Mädchen, Bremen-Neustadt, konnte zu Beginn des neuen Schuljahres von August bis 20.10.42 in Bremen unterrichten. Während dieser Zeit fand, abgesehen von den Störungen durch die Luftbedrohung, ein regelmäßiger Unterricht statt. Vom 23.10.42 bis 6.5.43 war die Schule mit 118 Schülerinnen in Wald im Pinzgau. Der Rest der Schülerinnen wurde den Oberschulen Kleine Helle, Kippenberg, Karlstraße oder Janson überwiesen. Einige Schülerinnen sind zu Verwandten geschickt worden und haben auswärtige Schulen besucht. Vom 15.5. bis 6.7.43 war die Schule wieder in Bremen; die an andere Schulen abgegebenen Lehrkräfte wurden und Schülerinnen wurden der Stammschule wieder überwiesen..

Die schulischen Einrichtungen in Wald waren außerordentlich stark beschränkt. Es fehlten fast alle Lehrmittel, und oft war die Beheizung der engen Räume nicht ausreichend. Verschiedene Unterrichtsfächer mußten ausfallen und zwar: Turnen, Musik, Werkunterricht, Beschäftigungslehre und der lehrplanmäßige Unterricht in Hauswirtschaft. Durch Gelbsucht hatten wir nach Weihnachten sehr viel Kranke, die 3 bis 4 Wochen dem Schulunterricht fernbleiben mußten; so gut es irgend ging, wurde mit diesen Kindern nach ihrer Wiederherstellung nachgearbeitet. Musik konnte etwas in dem HJ-Dienst durchgeführt werden, auch Werkunterricht fand vor allem durch Basteleien in der Vorweihnachtszeit noch einen genügend breiten Raum. Für Leibesübungen waren die Möglichkeiten am stärksten beschränkt, nur in geringem Maße war Skilaufen und Rodeln möglich. Hauswirtschaftlich betätigten sich die größeren Mädchen in der Küche und bei den Reinigungsarbeiten.

Zu 2)

a): Von den Lehrerinnen der Schule sind außer der Unterzeichneten die nachstehend aufgeführten Lehrkräfte in Wald tätig gewesen:

Stud. Rätin Nagel,

" " Dr. Wachsmuth,

Oberschullehrerin Schäfer,

Sprachlehrerin Sander,

Zeichenlehrerin Hoffmann.

Stud. Rätin Dr. Blank blieb in Bremen und unterrichtete vom 22.10. bis 14.11. an der Oberschule Karstraße; vom 16.11.42 bis 6. Mai 43 an der Oberschule Viertor.-

Frl. Hentze blieb aus häuslichen Gründen ebenfalls in Bremen und war vom

beschäftigt.

Frl. Maske, die den Physik- und Chemieunterricht an unserer Schule erteilt hat, wurde während unserer Abwesenheit ganz den Oberschulen Karlstr. und Kippenberg überwiesen
b, c, d: ———

Zu 2

Zu 3)

a:

b:

—
Durch die räumlich und materiell sehr beschränkten Verhältnisse in dem KLV-Lager "Walder Wirt" mußten die größeren Schülerinnen stark eingesetzt werden. Es ist besonders anzuerkennen, daß die Schülerinnen der 6. Klasse die gesamte Wäsche der 55 Lagerangehörigen gewaschen, getrocknet und geplättet haben. Es war nicht möglich, in Wald eine Wäscherin oder eine Wäscherin zu finden. Die Mädel haben diese Aufgabe besonders gut und willig durchgeführt. Auch mit Reinigungsarbeiten mußten die Mädel der 6. Klasse betraut werden. So haben sie praktisch in der Hauswirtschaft vieles gelernt. Eine Schülerin der 6. Klasse hat als BDM-Führerin bei den Kleineren uns große Dienste getan. Bei den Bastelarbeiten haben sich alle Mädel mit großem Eifer beteiligt und so für die Kinder der notleidenden Gebiete viel Spielzeug hergestellt. Küchendienst war sowohl in dem Lager "Walder Wirt" als auch in "Jäger.Leesen" ständig von den Schülerinnen zu übernehmen.

Zu 4)

Aus der Geschichte der Schule sind die wichtigsten Ereignisse schon unter Punkt 1) gestreift. Die Zeit in den beiden KLV-Lagern in Wald hat bei den Kindern einen starken Eindruck hinterlassen. Noch heute sprechen die Mädel gern von ihren Erlebnissen in dem Zusammenleben und bei Wanderungen in der herrlichen Bergwelt. Die Zusammenfassung der Mädel in geschlossenen KLV-Lagern hat erzieherisch viel Gutes. Für das Gemeinschaftsemfinden kann man sich kaum etwas Besseres denken; die Schattenseiten liegen für die Oberschulen in der zu primitiven Einrichtung der meisten Lager in Bezug auf alles Schulische. Der Unterricht in Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Erdkunde kann nicht so eindrucksvoll gestaltet werden, wie in den heimischen Schulen. Oft ist der Unterricht in diesen Fächern nur ein theoretischer, an das Buch stark gebundener Unterricht. Eine andere Schwierigkeit der geschlossenen KLV-Läger ist die gesundheitliche Betretung. Die Kinder leben und schlafen in den meisten Lagern viel zu dicht, so daß die Ansteckungsgefahr groß ist. Wir hatten zeitweise 40 % Gelbsuchtkranke, zwar sind fast alle Fälle nur harmlos verlaufen, aber die Pflege und Diätbetreuung war nicht leicht. Wegen Krankheit oder aus anderen Gründen haben 10 Schülerinnen vorzeitig Wald verlassen und sind in Bremen oder an anderen Orten eingeschult worden. Die Klasse 6 ist Anfang März entlassen worden und nach Bremen zurückgekehrt.

Der Senator
für das Bildungswesen

29. 6. 44
4 2/14

Bremen, den 23. Juni 1944

So 21/44

Betrifft Luftwaffenhelfer (HJ)

An die

Leiter der bremischen Höheren Schulen, Mittelschulen
und Volksschulen mit Aufbauzügen } für Jungen

1. Der Führer hat entschieden, daß künftig nur noch ein Jahrgang Jugendlicher, je zur Hälfte Schüler und Lehrlinge (einschließlich Fachschüler und sonstige Berufstätige), zum Luftwaffenhelferdienst für die Dauer eines Jahres herangezogen wird.

Die Luftwaffenhelfer des Jahrgangs 1927 werden voraussichtlich am 12. September 1944 entlassen. Die Anordnung über die frühere Einberufung von Offiziersbewerbern dieses Jahrgangs habe ich in meiner Verfügung So 18/44 vom 5. Juni 1944, Punkt 3, bekanntgegeben. Schüler, die nicht eingezogen werden, sind mir für die weitere Beschulung bis zum 15. September zu melden.

Als Ersatz für die ausscheidenden Luftwaffenhelfer werden Lehrlinge und Fachschüler des Jahrgangs 1928 zum 1. August 1944 herangezogen werden. Ihre Erfassung erfolgt durch die Arbeitsämter.

2. Es ist nicht beabsichtigt, die im Juli nach Klasse 5 aufrückenden Jungen des Jahrgangs 1928 aus den Höheren und Mittleren Schulen als Luftwaffenhelfer einzustellen. Der Reichserziehungsminister geht dabei von dem Grundsatz aus, daß in Zukunft nur die Oberstufenklassen herangezogen werden sollen.

Die Sitzenbleiber der 5. Klassen aus dem Jahrgang 1928 verbleiben im Juli zunächst in ihrer bisherigen Klassengemeinschaft. Diese Jungen sind mir bis zum 10. Juli 1944 namentlich zu melden.

3. Um die im Bereich des Luftgau XI überörtlich eingesetzten bremischen Luftwaffenhelfer in nächster Zeit in ihr Heimatgebiet zurückführen zu können, sind Luftwaffenhelferklassen aus weniger gefährdeten Gebieten angefordert worden.

Die überörtlich eingesetzten Betreuungslehrer nehmen nach ihrem Eintreffen in der neuen Stellung wegen der Durchführung der Stundentafeln sogleich Fühlung mit der nächsten Schule und der für sie dort zuständigen Schulaufsichtsbehörde. Sie erstatten mir Meldung über die Stundenverteilung und geben ihre Feldpostanschrift an.

4. Die im Juli aus Klasse 7 nach Klasse 8 aufrückenden Luftwaffenhelfer erhalten die Bescheinigung über den Reifevermerk erst bei ihrer Einberufung und zwar nach schulischer Bewährung in der neuen Klasse. Die Schüler sind entsprechend zu unterweisen.

5. Der vorgesehene Urlaubsplan für die Luftwaffenhelfer kann wegen der Urlaubssperre noch nicht anlaufen. Vor der Sperre beurlaubte Stellungsklassen werden vor Ablauf ihres Urlaubs nicht zurückgerufen.

6. Die Betreuungslehrer haben darauf zu achten, daß die ausscheidenden Luftwaffenhelfer eine Bescheinigung über ihre Dienstleistung bei der Luftwaffe in ihrem Personalbuch erhalten. (F. a. G.)

7. Der Sonderbeauftragte des Reichserziehungsministers hat zum 10. Juli 1944 einen Bericht der Klassenleiter über Unterricht und Betreuung ihrer Luftwaffenhelfer für das erste Halbjahr 1944 angefordert. Die Fragebogen sind den Schulen zugegangen. Eine Durchschrift ist an mich zu leiten. Bei den überörtlich eingesetzten Klassen reicht der Betreuungslehrer eine weitere Durchschrift an die für ihn dort zuständige Schulaufsichtsbehörde ein.

8. Aus gegebener Veranlassung weise ich erneut darauf hin, daß Abkommandierungen einzelner Schüler während des Unterrichts nicht statthaft sind (vergl. meine Verfügung Nr. 35/43 vom 26. Oktober 1943, Abschnitt III, mit Ergänzung). Zur Vermeidung von Unterrichtsstörungen hat das Divisionskommando in Vereinbarung mit meinem Sachbearbeiter am 16. Juni 1944 nochmals einen Befehl an die Einheiten gegeben, den ich im Auszug anfüge mit dem Ersuchen, im Zusammenwirken mit den Einheitenführern für Durchführung dieser Anordnungen zu sorgen.

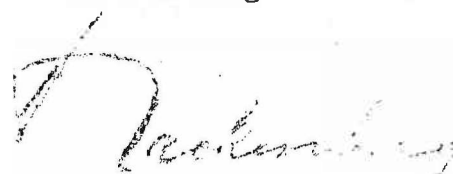
9. Der Sonderbeauftragte des Reichserziehungsministers im Luftgau XI hat über die Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörden für die im Luftwaffenhelferdienst eingesetzten Klassen der Mittleren Schulen folgende Anweisungen erteilt, die sich mit denen für die höheren Schulen im wesentlichen decken:

- a) Grundsätzlich bleibt die Stammschule für alle Schulangelegenheiten zuständig, insbesondere für die Versetzung, für die Ausstellung von Zeugnissen und Berechtigungen.
- b) Die überörtlich eingesetzten Luftwaffenhelferklassen werden einer günstig gelegenen Mittelschule oder Höheren Schule unterstellt, die sie zu betreuen hat und die in eiligen Fällen den Lehrern als nächstvorgesezte Dienststelle zur Verfügung steht. Die Verpflichtung der Stammschule, für jede überörtlich eingesetzte Klasse einen Lehrer abzustellen, bleibt bestehen, doch ist die betreuende Schule des Verlegungsgebietes, auch wenn sie einer anderen Schulaufsichtsbehörde angehört, ihrerseits verpflichtet, im Falle von Schwierigkeiten mit ihren Kräften einzutreten.
- c) Die Unterlagen für die Zeugnisse werden von den in den Klassen unterrichtenden Lehrern festgestellt, von dem Batteriechef mit unterschrieben und an die Stammschule geschickt. Die Ausstellung der eigentlichen Zeugnisse ist Sache des Leiters der Stammschule. Er handelt in eigener Zuständigkeit und ist nicht unbedingt an die Vorschläge gebunden.

Mein Sachbearbeiter ist als Schulbeauftragter für alle im Bereich des Gaues Weser-Ems eingesetzten Luftwaffenhelfer bestimmt worden.

10. Anforderungen an physikalischen Geräten und an Brenngspiritus für den Unterricht in den Stellungs-klassen sind an Herrn Studienrat Dr. W. F i n k e , Otto-Gildeneister-Strasse 34. (Ruf 4 62 70) zu richten. Durch seine Vermittlung können auch Reißzeuge, Winkelmesser und Rechenschieber für ausgebombte Lehrkräfte und Luftwaffenhelfer beim Luftgau XI beantragt werden.

Im Auftrag



(Hackenberg)

E i l t !

So 201/44

Betrifft: Luftwaffenhelfer (HJ.)

An die

Leiter der bremischen Höheren Schulen, Mittelschulen)
und Volksschulen mit Aufbauzügen () für Jungen

1. Bis zum 18. September 1944 werden die Luftwaffenhelferklassen der einzelnen Schulen im Bremer Bereich wiederum zu geschlossenen Schuleinheiten zusammengeführt. Die Kapitän-König-Schule wird auf zwei nahe beieinanderliegende Stellungen zusammengezogen. Wo vereinzelt noch Schwierigkeiten des An- und Abmarsches für die Lehrkräfte waren, sind sie durch Verlegung der Luftwaffenhelferklassen behoben worden.

Die überörtlich eingesetzten Klassen der Oberschule für Jungen in Aufbauform, der Aufbauschule Bederkesa sowie der Aufbauzüge Nürnberger Straße, Hemelinger Straße, Kornstraße und Wilhelm-Decker-Schule sind für die Rückkehr in den Bremer Bereich vorgesehen.

2. Nachdem der Jahrgang 1927 zum Reichsarbeitsdienst einberufen worden ist, werden die Reste der 8. Stellungsklassen einschließlich der des Alten Gymnasiums und der Gerhard-Rohlfs-Schule zu einer Luftwaffenhelferklasse 8 in der Stellung der Lüderitzschule und unter ihrer Leitung zusammengefaßt.

3. Die einzelnen Schulen führen nach der befohlenen Zusammenlegung folgende Stellungsklassen:

Altes Gymnasium : eine Restklasse 6, eine Klasse 7;
Lüderitzschule : zwei Klassen 6, eine Klasse 7, eine Klasse 8,
(eine Klasse 7 überörtlich eingesetzt);
Lettow-Vorbeck-Schule : zwei Klassen 6, eine Klasse 7,
(eine Restklasse 7 mit Lüderitzschule überörtlich eingesetzt);
Carl-Peters-Schule : zwei Klassen 6, eine Klasse 7;
Olbersschule : eine Klasse 6;
Kapitän-König-Schule : zwei Klassen 6, eine Klasse 7, dazu 5 Luftwaffenhelfer der Restklasse 7 der Olbersschule;
Horst-Wessel-Schule : eine Klasse 6, eine Klasse 7;
Gerhard-Rohlfs-Schule : eine Klasse 6, eine Klasse 7;
Mittelschule Sögestr. : eine Klasse 6,
(eine Klasse 6 überörtlich eingesetzt);
Mittelschulen Bremen-Blumenthal
und Bremen-Lesum : eine Klasse 6 zusammen.

Da die übrigen mittleren Schulen die in meiner Verfügung vom 6. September 1944 Punkt 2 angeforderte Meldung nicht erstattet haben, kann ihre Zusammenlegung noch nicht vorgenommen werden.

Die Beschulung der Stellungsklassen der Oberschule für Jungen in Aufbauform werde ich nach ihrer Rückkehr aus dem überörtlichen Einsatz regeln.

4. Der Unterricht in den neu eingerichteten Stellungsklassen kann ab 19. September 1944 planmäßig fortgeführt werden.

5. Die Schulen (einschließlich der mittleren Schulen) melden die nunmehrige Stärke ihrer Stellungsklassen im örtlichen und überörtlichen Einsatz bis zum 23. September 1944 an mich.

Die Jungen des Jahrgangs 1927, die im Monat September nicht zu einem Wehrrertüchtigungslager der HJ. oder zum Reichsarbeitsdienst einberufen werden und diejenigen, die für den Reichsarbeitsdienst oder die Wehrmacht als untauglich erklärt worden sind, verbleiben weiterhin Luftwaffenhelfer und sind bei etwaiger Entlassung von der Schulleitung den Stellungsklassen zuzuführen.

6. Der Beauftragte für den naturwissenschaftlichen Unterricht der Luftwaffenhelfer, Studienrat Dr. F i n k e (Ruf: 4 62 70), hält für den Unterricht in den Stellungen bereit: 20 kleine Reißzeuge, 30 große Reißzeuge, 20 Schulrechenstäbe, 25 Präz.Rechenstäbe, 30 Maßstäbe 300 mm, 20 Lineale 300 mm.

Der Fachlehrer übernimmt die gewünschte Zahl der zum Teil wertvollen Hilfsmittel bei Dr. Finke gegen Empfangsbescheinigung und überläßt sie den Helfern zur Benutzung. Der Gebrauch der Präz.Rechenstäbe ist nur während der Unterrichtsstunden zu gestatten. Die Aufbewahrung kann beim Batteriechef oder in der Schreibstube erfolgen.

Für den chemischen Unterricht in den Stellungen steht für jede Schule ein Liter Brennspiritus zur Verfügung, der gegen Ablieferung einer leeren Literflasche bei Dr. Finke empfangen werden kann.

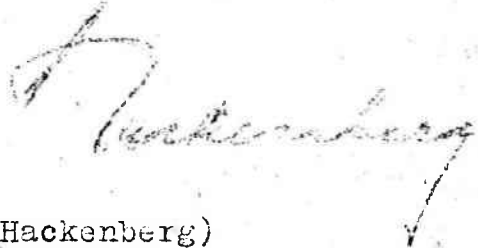
Der Einsatz des Experimentierwagens kann erst nach Beseitigung der durch Feindeinwirkung aufgetretenen Schäden erfolgen.

7. Über die Notwendigkeit der Unterrichtserteilung an die Luftwaffenhelfer hat der Herr Reichserziehungminister am 8. September 1944 - E III a 1970, E II - folgende Anordnung erlassen:

„Die Fortführung des Unterrichts neben dem Einsatz ist nach dem grundlegenden Erlaß vom 26. Januar 1943, der auf einer Anordnung des Führers und dementsprechender Vereinbarung der beteiligten Reichsminister sowie der Partei-Kanzlei und des Jugendführers des Deutschen Reiches beruht, ein wesentlicher Bestandteil der Einrichtung der Luftwaffen- und Marinehilfe.

Ich ersuche daher, die Einstellung des Unterrichts für Luftwaffen- und Marinehelfer bei Maßnahmen für den totalen Kriegseinsatz nicht in Erwägung zu ziehen.“

Im Auftrag


(Hackenberg)

U r l a u b s p l a n .

Altes Gymnasium.	Kl. 6		11.12. - 26.12.1944
	" 7		27.12.44 - 11.1.45.
Müderitzschule	Kl. 6		26.1. - 10.2.1945
	" 7		5.12. - 24.12.1944
	" 8		25.12.44. - 5.1.1945
Carl-Peters-Schule	Kl. 7		10.1.45. - 25.1.1945
	" 6a		11.12.44.- 26.12.1944
	" 6b		27.12.44.- 11.1.1945
Lettow-Vorbeck-Schule	Kl. 6	I. Rate	11.12. - 23.12.1944
		II. "	28.12.44. - 12.1.45
	" 7	I. Rate	11.12. - 27.12.1944
		II. "	13.1. - 29.1. 1945
Olbersschule	Kl. 6		12.1. - 27.1. 1945
Kapitän-König-Schule	Kl. 6	I. Rate	9.12. - 24.12.1944
		II. "	25.12. - 9.1.1945
	" 7	I. "	10.1. - 25.1.1945
		II. "	26.1. - 10.2.1945
Horst-Wessel-Schule	Kl. 6	I. Rate	10.12. - 25.12.1944
		II. "	25.12. - 9.1.1945
		III. "	10.1. - 25.1.1945
	" 7	I. "	10.12. - 25.12.1944
		II. "	25.12.1944 - 9.1.1945.
Oberschule für Jungen in Aufbauform	Kl. 6		11.12. - 26.12.44
	" 7		27.12. - 11.1.1945.
Gerhard-Rohlf's-Schule	Kl. 6	I. Rate	12.12. - 26.12.1944
	" 7	II. "	26.12. - 9.1.1945
		I. "	10.12. - 25.12.44.
Mittelschule Sögestraße	Kl. 6	I. Rate	10.12. - 25.12.1944
		II. "	25.12. - 9.1.1945
		III. "	10.1. - 25.1.1945
Mittelschulen Bremen-Blumenthal und Bremen-Lesum	Kl. 6	I. Rate	9. - 25.12.1944
		II. "	25.12. - 10.1. 1945
Aufbauzüge	Kl. 6	I. Rate	10.12. - 25.12.1944
		II. "	25.12.1944 - 9.1.1945.

tung für den ordnungsmäßigen Ablauf des Unterrichts (vgl. Ziff. 3 der Anlage). Für Ziel, Inhalt und Gestaltung des Schulunterrichts und alle sich daraus ergebenden schulfachlichen Angelegenheiten bleiben die Schulaufsichtsbehörden ausschließlich zuständig.

II. Stellung und Aufgaben der Sonderbeauftragten.

1. Hauptamtlicher Einsatz.

Die Sonderbeauftragten haben ihre Tätigkeit künftig allgemein hauptamtlich auszuführen. Zur Herstellung einer möglichst engen Verbindung mit der Luftwaffe treten sie zum Stabe des Luftgaukommandos, für dessen Bereich sie eingesetzt sind (Ziff. 1 der Anlage). In ihrer beamtenrechtlichen Stellung ändert sich hierdurch nichts.

2. Ablösung bisheriger Sonderbeauftragter.

Soweit die bisher als Sonderbeauftragte eingesetzten Beamten nicht von ihren sonstigen Dienstgeschäften entlastet werden können, sind sie durch geeignete andere Oberschulräte, Oberstudiendirektoren oder Oberstudienräte zu ersetzen. Bis zum 1. März 1944 ersuche ich um Bericht, ob und in welchen Fällen hiernach andere Beamte vorgeschlagen werden. Ihre Bestätigung behalte ich mir vor.

3. Aufgaben der Sonderbeauftragten:

Dem Sonderbeauftragten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er bearbeitet im Benehmen mit den für die Einsatzstellen zuständigen Schulaufsichtsbehörden die Lenkung der gesamten von der Schulverwaltung zur Sicherstellung des Unterrichts zu treffenden Maßnahmen. (Bildung der Einsatzgruppen und Unterrichtsabteilungen, Einsatz von Lehrkräften, Betreuung der in den Einsatzstellen untergebrachten Lehrkräfte, Beschaffung von Lehrmitteln usw.).
- b) Er hält mit dem Sachbearbeiter des Luftgaukommandos für Luftwaffenhelferangelegenheiten engste Verbindung und läßt sich von diesem ständig sofort über alle sich auf den Unterricht auswirkende militärische Maßnahmen, insbesondere über alle Verlegungen von Batterien mit Luftwaffen Helfern, unterrichten.
- c) Bei Verlegung von Batterien mit Luftwaffen Helfern setzt er sich unverzüglich mit den beteiligten Schulaufsichtsbehörden in Verbindung und überwacht die Abstellung der erforderlichen Lehrkräfte. Stehen nicht genügend Lehrkräfte zu beweglichem Einsatz zur Verfügung (vgl. Ziff. IV), so veranlaßt er die für die neue Einsatzstelle zuständige Schulaufsichtsbehörde, die erforderlichen Lehrkräfte einzusetzen. Erfolgt die Verlegung in den Bereich eines anderen Luftgaus, so setzt er sich mit dem dort zuständigen Sonderbeauftragten in Verbindung, der seinerseits die zuständige Schulaufsichtsbehörde veranlaßt, die erforderlichen Lehrkräfte einzusetzen. Die Anträge der Sonderbeauftragten sind von den Schulaufsichtsbehörden bevorzugt zu berücksichtigen. Heraufsetzung der Pflichtstundenzahl und notfalls Kürzungen des Unterrichts in den übrigen Schulen z.B. auch der Mädchenschulen müssen im Interesse der unterrichtlichen Versorgung der Luftwaffenhelfer gegebenenfalls in Kauf genommen werden. Zum Einsatz für den Unterricht am Luftwaffenhelfer sollen jedoch nur solche Lehrkräfte abgeordnet werden, die den Anforderungen an Leben und Unterricht in den Batterien gewachsen sind, hohes Pflichtgefühl besitzen und selbständig handeln.

d) Er läßt sich Bericht erstatten über das Ausmaß der erteilten und ausgefallenen Unterrichtsstunden und überwacht die regelmäßige Erteilung der Arbeitsstunden, die unter Aufsicht eines Lehrers stattfinden sollen.

4. Unterteilung des Arbeitsbereichs.

Soweit erforderlich, kann der Sonderbeauftragte eine Unterteilung seines Arbeitsbereichs vornehmen und die Einsetzung von Unterbeauftragten bei den Stäben der Flakdivision oder Flakgruppen veranlassen. Die Unterbeauftragten sind nebenamtlich am Unterkunftsart des Stabes der Flakdivision oder Flakgruppe einzusetzen. Sie sind von der Schulaufsichtsbehörde abzustellen, in deren Aufsichtsbereich der Unterkunftsart liegt.

III. Schulaufsicht.

1. Die laufende Schulaufsicht wird von der für die Einsatzorte zuständigen Schulaufsichtsbehörde ausgeübt. Überschneiden sich die Bereiche der Flakdivisionen oder Flakgruppen und der Schulaufsichtsbehörden, so ist die Schulaufsichtsbehörde zuständig, in deren Bereich der Unterkunftsart des Stabes der Flakdivision oder Flakgruppe liegt.

2. Bei einem Einsatz außerhalb des Aufsichtsbereichs der für die Stammschule zuständigen Schulaufsichtsbehörde bleibt diese für alle Schulaufsichtsangelegenheiten zuständig, die nicht zur laufenden Überwachung der Unterrichtserteilung gehören. Die Verbindung mit der Stammschule soll auch bei Vereinigung der Luftwaffenhelfer verschiedener Schulen zu einer Einsatzgruppe aufrecht erhalten bleiben. Die für die Stammschule zuständige Schulaufsichtsbehörde entscheidet insbesondere über

- a) Beschwerden wegen Verhängung von Schulstrafen,
- b) Beschwerden wegen Nichtversetzung,
- c) beamtenrechtliche Angelegenheiten der Lehrkräfte.

Der Schriftwechsel hierüber ist durch die Hand des Leiters der Stammschule zu führen.

IV. Bewegliche Lehrkörper.

1. Um bei den militärisch unvermeidbaren Verlegungen der Einheiten mit Luftwaffenhelfern den Fortgang des Unterrichts zu sichern, ist es erforderlich, bei allen Einsatzgruppen mindestens einen Teil der Lehrkräfte ausschließlich für den Unterricht an Luftwaffenhelfer einzusetzen und an der Versetzung der Einheit teilnehmen zu lassen (beweglicher Lehrkörper). In erster Linie kommen hierfür solche Lehrkräfte in Betracht, die im Wehrdienst stehen und der Einheit als Lehrkräfte zugewiesen sind. Die Bedingungen, unter denen Anträge auf Zuweisung solcher Lehrkräfte gestellt werden können und die dabei zu beobachtenden Verfahrensvorschriften habe ich durch den Erlaß vom 10. Februar 1944 E III a 136/E II d - nochmals zusammengefaßt. Die Schulen sind nachdrücklichst darauf hinzuweisen, von den durch diesen Erlaß gebotenen Möglichkeiten Gebrauch zu machen und insbesondere auch Anträge wegen des Einsatzes von Unteroffizieren und Mannschaften des Heeres zu stellen, die nach Mitteilung des Oberkommandos der Wehrmacht in größerer Zahl für den Einsatz zum Unterricht an die Luftwaffenhelfer zur Verfügung stehen. Da erfahrungsgemäß mit der Ablehnung der Hälfte der Anträge aus militärischen Gründen gerechnet werden muß, sind die Anträge auch über den ermittelten Bedarf hinaus, möglichst in doppelter Stärke des Bedarfs, zu stellen.

2. Ist die Zahl der verlegten Luftwaffenhelfer zu gering, um eine Einsatzgruppe mit eigenem Lehrkörper zu bilden, so sind sie, soweit möglich, an der neuen Einsatzstelle alsbald einer dort bestehenden Einsatzgruppe anzuschließen. Gegebenenfalls ist durch Austausch von Lehrkräften sicherzustellen, daß für alle Unterrichtsfächer Lehrkräfte mit der erforderlichen Lehrbefähigung zur Verfügung stehen. Zum mindesten ist zunächst der Betreuungslehrer mitzugeben. Dieser hat den Unterricht erforderlichenfalls vorübergehend als Gesamtunterricht in den Unterrichtsfächern zu erteilen, für die er die Lehrbefähigung besitzt oder in denen er sich in der Lage fühlt, aushilfsweise Unterricht erteilen zu können.

Im Auftrage
gez.; Holfelder

Zu E III a 3048/43. E II d

Abschrift

Der Reichsminister der Luftfahrt Berlin, 9. Februar 1944
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe Telefon: 120047
Apparat: 1458

Az. 11 b Nr. 10958/44 (Chef d. Lw./L Wehr I III E)

Betr.: Organisatorische Maßnahmen für Aufrechterhaltung des
Schulunterrichts der Lw.-Helfer (H.J.)

Anl.: 1

Die ordnungsmäßige Durchführung des Schulunterrichtes für Lw.-Helfer (H.J.) stößt infolge notwendiger Verlegungen der Batterien und wegen der Knappheit an Lehrkräften auf zunehmende Schwierigkeiten. Zu ihrer Beseitigung ordne ich im Benehmen mit dem Reichserziehungsministerium an:

1. Die auf Anordnung des Reichserziehungsministeriums künftighin hauptamtlich tätigen Sonderbeauftragten treten zu den Stäben der Ig.Kdos. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weitestgehend zu unterstützen. Von Verlegungen von Lw.Helfern (H.J.), bevorstehenden Heranziehungen von Schülern zum Lw.Helfer-Dienst und allen auf den Schulunterricht sich auswirkenden militärischen Maßnahmen sind sie jeweils rechtzeitig zu unterrichten. Sie arbeiten mit den Sachbearbeitern für Lw.Helfer-Fragen bei den Ig.Kdos. (I Ib) engstens zusammen. In grundsätzlichen Fragen haben sie unmittelbares Vortragsrecht beim Befehlshaber bzw. Chef des Generalstabes.

Ein Geschäftszimmer und bei Bedarf eine Schreibkraft (Stabsheiferin) sind zur Verfügung zu stellen.

Die Aufgaben der Sonderbeauftragten im einzelnen regelt der anliegende Erlaß des Reichserziehungsministeriums E III a 3048/43, E II d vom 9. Februar 1944.

2. Die Sonderbeauftragten bestimmen je nach Bedarf Verbindungslehrer (Unterbeauftragte) zu den Flakdivisionen und Flakgruppen (nebenamtlich). Sie sind ebenfalls von den militärischen Dienststellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weitestgehend zu unterstützen.
3. Die Mitverantwortung für den ordnungsmäßigen Ablauf des Schulunterrichts der Lw.-Helfer (H.J.) wird mit sofortiger Wirkung den militärischen Vorgesetzten übertragen. Sie tritt ergänzend zu der von der zuständigen Schulverwaltung ausgeübten Schulaufsicht hinzu

./.

und soll sich aller Eingriffe in die rein schulischen Belange enthalten, in allen übrigen Angelegenheiten aber unterstützend eingreifen und gewährleisten, daß der Unterricht planmäßig durchgeführt wird. Nach den bisherigen Erfahrungen werden hiermit zweckmäßigerweise die Kommandeure der Flakgruppen oder Untergruppen beauftragt. Sie sorgen für

- a) die Einhaltung des mindestens 18-stündigen Unterrichts je Woche und 1 1/2-stündiger Arbeitszeit an 5 Wochentagen unter Aufsicht zur Erledigung der häuslichen Arbeiten,
- b) Nachholen ausgefallener Unterrichtsstunden,
- c) Vertretung im Falle der Erkrankung eines Lehrers,
- d) sofortige Benachrichtigung des Sonderbeauftragten bei Verlegung einer Batterie, damit der Unterricht am neuen Einsatzort unverzüglich fortgesetzt wird,
- e) schnellste Unterrichtung des Sonderbeauftragten über alle den Unterricht betreffende besonderen Vorkommnisse,
- f) die Betreuung der Lehrkräfte (Verpflegung, Unterbringung, Gestellung von Fahrzeugen für Fahrten zur Stellung usw.).

Die Einheitsführer sind anzuhalten, mit den Lehrkräften auch persönliche Fühlung zu halten (Teilnahme an kameradschaftlichen Veranstaltungen).

Die als Lehrer verwendeten Uffz. und Mannschaften sind in gleicher Weise wie die zivilen Lehrkräfte zu betreuen. Sofern ihre Tätigkeit als Lehrer die Heranziehung zu militärischem Dienst noch zuläßt, ist hierbei ihrer Stellung als Lehrer und Vorgesetzte der Lw.Helfer(H.J) im Schulunterricht Rechnung zu tragen. Die Lehrer im Mannschafsdienstgrad dürfen zum Postenstehen, Arbeitsdienst u.ä. nicht herangezogen werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn es die Einsatzlage erfordert.

4. Zur Erteilung des naturwissenschaftlichen Unterrichts (Physik, Chemie) in den bei den Stellungen befindlichen Unterrichtsräumen sind bzw. werden nach den Weisungen des Reichserziehungsministeriums transportable Laboratorien eingerichtet. Die Lg.Kdos. stellen die für den Transport dieser Laboratorien erforderlichen Fahrzeuge (möglichst pferdebespannte) zur Verfügung.
5. Der Einsatz der Schüler der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten (NPEA) unterliegt nicht den Befugnissen der Sonderbeauftragten des Reichserziehungsministeriums, er wird von den Einsatzleitern der NPEA/unmittelbar gesteuert. Für die Unterstützung der Einsatzleiter gelten die vorstehenden Anordnungen sinngemäß.

Ich bitte die höheren Vorgesetzten diese Anordnungen zu überwachen.

Der o.Erlaß erscheint in Kürze als Nachtrag zu den Lw.Helfer-Bestimmungen (Verteilung bis zu den Batterien).

Verteiler: Lfl.Kdo.Reich
Lg.Kdo.I, III, VI, VII, VIII, XI, XII, XVII.

Nachrichtlich: Gen.d.Flakwaffe
OKM

Reichserziehungsministerium
Inspektion der NPEA
Partei-Kanzlei
Reichsjugendführung

In Vertretung
gez.: Förster

Im Einvernehmen mit der In-
spektion der NPEA

Der Gebietsbeauftragte KLV.
G/Ng

679144 10
Dresden, den 19.5.1944

An alle

offenen und geschlossenen KLV-Lager des Gebietes
Sachsen (16) zur Information

Betr.: Sommerunterrichtspause

Vom 14.7. bis 8.8.1944 wird in allen offenen und geschlossenen KLV-Lagern im Einvernehmen mit den zuständigen Schulbehörden die Sommerunterrichtspause durchgeführt.

In dieser Zeit können die Jugendlichen, auf Antrag der Eltern Urlaub bis zu 3 Wochen erhalten, wenn die Eltern sich bereit erklären, für diese Zeit die Verantwortung für ihre Kinder und die Fahrtkosten hin und zurück zu übernehmen und sich verpflichten, ihre Kinder wieder rechtzeitig ins Lager zurückzubringen.

Weiterhin muß eine Bescheinigung der Ortpolizeibehörde bzw. des Bürgermeisters vorliegen, aus der hervorgeht, daß der Jgdl. bei Verwandten im Ort untergebracht wird, für den keine Schulverlegung ausgelöst ist bzw. daß die Eltern in einem nicht luftgefährdeten Ort eine Unterkunft sichergestellt haben.

Anträge sind von den Eltern direkt an den Gebietsbeauftragten KLV. der Entsendegau zu richten, für Jgdl. aus Sachsen an die Kreisleiter der Entsendekreise.

Die KLV-Lager, die nach dem 1.3.1944 angereist und mit Jgdl. aus nicht sächsischen Gauen belegt sind, erhalten keinen Urlaub, sondern haben nach Anweisung des Sächs. Ministeriums für Volksbildung Unterricht in dieser Zeit durchzuführen.

Die Leipziger Jugendlichen, die in KLV-Lagern untergebracht sind, erhalten Urlaub, auch wenn in Leipzig der Unterrichtsbetrieb weiter durchgeführt wird.

Die Lebensmittelabmeldebescheinigung ist nur für die Urlaubsdauer befristet und nur für den Urlaubsort gültig auszustellen.

Dieses Schreiben ist informativ und soll nur sinngemäß an die Jgdl. weitergegeben werden. Eine Aufforderung an die Jgdl. Urlaub auf jeden Fall zu beantragen, darf durch den Lagerleiter nicht erfolgen.

Die Lagerleiter melden:

1. bis 10.7.1944 an mich schriftlich:

- a) wieviel Jgdl. auf Urlaub fahren werden
- b) wieviel Jgdl. im Lager zurückbleiben

2. an den Bannbeauftragten KLV. am 14.7.1944 bis 18.00 Uhr telefonisch:

wieviel Jugendliche im Lager verbleiben, damit die Bannbeauftragten die zurückbleibenden Jugendlichen in einem KLV-Lager des Aufnahmebannes, ohne Rücksicht auf den Entsendegau, zusammenfassen kann, um auch den Wirtschaftskräften den zustehenden Urlaub zu erteilen bzw. während dieser Zeit Reparaturarbeiten durchführen zu können. Die Lagermannschaftsführer(innen) erhalten keinen Urlaub, sondern werden zu besonderen Arbeiten nach Anweisung des KLV-Inspektors usw. eingesetzt, falls sie im Lager während der Zeit nicht benötigt werden.

H e i l H i t l e r !

gez. G r o ß e

Bannführer und Gebietsbeauftragter KLV.

Hauptmann a.B. Hans-Friedrich Schorn
Textil-Ingenieur

Reichenbach i.V. d. 29.8.14

Berlin. 30. 8.

An den Leiter der Oberschule aus Bremen

Herrn Studienrat Dr. B u r r !

Geht. John

Sehr geehrter Herr D o k t o r !

Als am Dienstag d. 10. August die Jungens Ihrer Schule hierher nach Reichenbach kamen, haben wir auch einen bei uns aufgenommen, obwohl wir eigentlich gar nicht hierfür vorgesehen waren und selbst schon 2 Jungens im Alter von 12 und 16 Jahren haben. Als ich aber von meinen Söhnen, die bei der Zuteilung der Quartiere an die Bremer Gäste helfen musste, hörte, dass noch eine grössere Zahl ohne Unterkunft sein, da war es für meine Frau und mich selbstverständlich, dass wir uns auch zur Verfügung stellten. Ich holte mir damals den Schüler Paul J o h n vom Kaiserhof ab und seitdem ist er nun also als unserer Pflegesohn bei uns. Wir haben den Jungen in der kurzen Zeit bereits sehr lieb gewonnen und wir halten ihn in jeder Beziehung so wie unserern eigenen Sohn. Dass ich sofort die Verbindung mit seinen Eltern aufnahm und meine Gedanken mit ihnen austauschte, war mir eine Selbstverständlichkeit. Weil ich überzeugt bin, dass die Jungens, wenn sie sich so plötzlich von dem Elternhaus trennen müssen, hierüber am besten hinwegkommen, wenn sie auch an dem neuen Wohnort in ein/ in jeder Beziehung harmonisches Familienleben hineinkommen, gerade deswegen tun wir alles, was in unseren Kräften steht, dass Paul sich bei uns wirklich wohl und " wie zu Hause " fühlt. Wir fühlen uns für ihn als in jeder Hinsicht verantwortlich, sowohl was seine charakterliche und seelische Entwicklung angeht als auch hinsichtlich Schulleistungen und Gesundheit. Da wir es mit diesen Pflichten gegenüber unserem lieben Pflegesohn ganz besonders ernst nehmen, haben wir offengestanden Ihr an die Bremer Eltern gerichtetes Rundschreiben mit einigem Mißbehagen gelesen. Sie schreiben darin, dass Sie nach jeder Richtung bemüht sind, für die anvertrauten Schüler zu sorgen. Ich weiss und bin restlos überzeugt, dass dies Ihrerseits in weitgehendem Maß geschieht. Aber für Pflegeeltern, die wie wir ihre Pflegesöhne mit ganz besonderer Liebe und Fürsorge umhengen, ist es doch ein etwas peinliches Gefühl, wenn das, was in dieser Beziehung im häuslichen Kreise geschieht, gewissermaßen bagatellisiert wird. Die heutige Jugenderziehung vollzieht sich unter dem Dreiklang - Elternhaus - Schule - HJ. Wir sind davon überzeugt, dass unter diesen dreien das Elternhaus doch noch wertmässig an erster Stelle steht denn schon rein zeitlich sind die Kinder doch im Elternhaus am längsten.

Nirgends sind wohl auch die Möglichkeiten so gross, auf das jugendliche Gemüt, auf die Entwicklung des Charakters einzuwirken, bzw. alle seelischen Regungen der jungen Menschen zu verfolgen, wie im Elternhaus. Darum sind wir auch fest davon überzeugt, dass für das Wohl der Jungens am besten gesorgt ist, wenn sie in einen harmonischen Familienkreis eingefügt sind. Richtige Pflegeeltern werden ihre Verantwortlichkeit gegenüber den Jungens auch 100 %ig auffassen. Aus diesem Grunde war ich durchaus nicht damit einverstanden, als Paul mir gestern Abend sagte, dass sie von 19 Uhr 30 bis 22 Uhr Dienst hätten. Schon deswegen haben wir uns über diese plötzliche Umdisposition geärgert, weil sie eine Unordnung in unsere häusliche Ordnung brachte, die von vornherein auf den Dienst am Nachmittag eingestellt ist. Wir möchten doch ergebenst darum bitten, dass uns solche Zeitänderungen vorher mitgeteilt werden. An diesem Sonnabend Nachmittag waren nun meine beiden Jungens um 15 Uhr zum Dienst gegangen, meine Frau und ich waren in unserem Garten. So kam es, dass Paul, als er wider Erwarten kurz nach 15 Uhr wieder nach Hause kam, nicht in die Wohnung konnte und auf der Strasse ein paar Stunden warten musste. Eigentlich war ich entschlossen, Paul nicht zu dem Abenddienst gehen zu lassen, habe es aber dann gestattet, als ich hörte, dass derselbe seitens der Schule genehmigt war. Ich hätte auch hinterher nichts dagegen gehabt, wenn Paul bis 22 Uhr im Hause gewesen wäre. Er kam aber tatsächlich erst 23 Uhr 15 !!! Im Bewusstsein meiner Verantwortlichkeit gegenüber den Eltern des Jungen kann ich so etwas aber auf keinen Fall dulden. Paul ist für sein Alter klein und ~~XXXXXXXXXX~~ körperlich zart, er wiegt nur 69 Pfund. Er hat in den letzten Tagen ausserdem einen bösen Husten gehabt. Für ihn ist ausreichender Schlaf das Wichtigste und darum halten wir auch darauf, dass er jeden Tag um 9 Uhr im Bett liegt. Schon mit Rücksicht auf Pauls Gesundheit werde ich also in Zukunft nicht mehr meine Einwilligung geben, dass er nach 20 Uhr noch ausser dem Hause ist. Ausserdem stehe ich, wie bereits oben gesagt, auf dem Standpunkt, dass irgendwelche seelische Bedrückungen der Jungens am besten durch ein fröhliches und harmonisches Leben im Familienkreise beseitigt werden können, wie wir es Paul in jeder Weise zu geben uns bemühen. Darum lege ich auch besonderen Wert darauf, dass er gerade am Wochenende - Sonnabend Abend und Sonntag - am Leben innerhalb der Familie teilnimmt.

Dass - wie Sie in dem Rundschreiben angeben - die Quartiere der Jungen "angeprüft" worden seien, hat mich auch etwas unangenehm berührt. Ich empfand den Besuch von Pauls Klassenlehrer als eine Aufmerksamkeit, würde mich aber gegen jede Art der "Kontrolle" in dieser Beziehung verwahren müssen, weil wir eben unsere Pflichten gegenüber dem Pflegesohn besonders ernst nehmen und jede Zweifel in dieser Hinsicht uns kränken müssten.

Ich möchte von Herzen wünschen, dass Sie, sehr geehrter Herr Doktor, meinen Gedanken alles Verständnis entgegenbringen werden und hoffe auf ein gutes und gedeihliches Zusammenarbeiten mit Ihnen und Ihren Herren.

Mit Deutschem Gruss und "Heil Hitler" Ihr sehr ergebener

Y. Fr. Kohn

Reichenbach, den 30.8.1943

Herrn Hauptmann a.D. Hans Friedrich Schorn,

Reichenbach i.V.
Bahnhofstr.97 I

Sehr geehrter Herr Hauptmann !

Nach Empfang Ihres Briefes habe ich den zuständigen Klassenlehrer ~~Paul John~~ Pfleghesohnes Paul John, Herrn Studienrat Grünsch, gebeten, sich mit Ihnen persönlich in Verbindung zu setzen. Da sich die von Ihnen angeschnittenen Fragen doch am besten mündlich besprechen lassen. Wie ich höre, ist Herr Grünsch bereits bei Ihnen gewesen. Ich möchte Ihnen hiermit nur auch noch einmal persönlich danken für Ihre Mühe und Ihnen sagen, daß ich mich außerordentlich freue, daß Sie sich so nett und gewissenhaft des Jungen annehmen. Ich hoffe, daß wir auch in Zukunft in gutem gegenseitigen Verständnis an unserer gemeinsamen wichtigen Aufgabe zusammenarbeiten werden.

Ergebenst mit Heil Hitler !

938144 IV

Der Reichsstatthalter in Sachsen
- Landesregierung -
Ministerium für Volksbildung

Dresden N 6, den 13. Sept. 1944.
Königsufer 2.

IV Schul.-A. 27,160/44

Der Oberbürgermeister
15. SEP. 1944

An

1. die Herren Oberstudiendirektoren der staatlichen und die Aufsichtsbehörden der übrigen Höheren Schulen
2. die Herren Bezirksschulräte

Betr.: KLV-Lager.

Aus Elternkreisen laufen jetzt bereits zahlreiche Gesuche um Beurlaubung ihrer Kinder für die Herbstferien ein. Unbeschadet einer Regelung durch das Reichserziehungsministerium teile ich Ihnen mit, daß Urlaub in Sachsen nicht gewährt wird. Es ist vielmehr der Einsatz der KLV-Lager in der Hackfruchternte geplant.

Im Auftrag
(gez.) Schwender.

Ausgefertigt:
Dresden, den 13. Sept. 1944.

Zibold.
Ang. u. verpfl. Prot.

Registrierung König. Oberpost

Der Reichsstatthalter in Sachsen
- Landesregierung -
Ministerium für Volksbildung

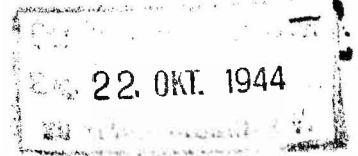
Dresden, den 11. Okt. 1944

IV Schul.-A. 5.11/44

1015144 ¹⁰

An

1. die Herren Oberbürgermeister
und Landräte
2. die nachgeordneten Behörden
und Dienststellen der Unter-
richtsverwaltung



Den nachstehenden Erlaß des Reichsministers des Innern vom 16.
September 1944 - II RV 9703/44 - 250 B - gebe ich zur Beachtung
bekannt.

Im Auftrag
(gez.) Schwender

Ausgefertigt:
Dresden, den 11. Oktober 1944

*Zierold,
Ang. i. d. Verff. prod.*

Abschrift.

Der Reichsminister des Innern
II RV 9703/44 - 250 B

Berlin, den 16. Sept. 1944
NW 7 Unter den Linden 72

An
die Reichsverteidigungskommissare

Betr.: Grenzeinsatz der Hitler-Jugend.

RdErl.d.GBV zugl.i.N.d.RMfWEuV., RMfEuL. RAM., GBA und des
Jugendführers des Dtsch.Reichs. vom 13.9.1944 - II RV 9619 II/44 -
250 B

Der Grenzeinsatz der Hitler-Jugend dient der Behebung außergewöhnlicher Notstände. Auf Grund der Verordnung über die Heranziehung der deutschen Jugend zur Erfüllung von Kriegsaufgaben vom 2.12.1943 (RGBl.I S.664) wird im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei folgendes angeordnet:

1. Der Grenzeinsatz der Hitler-Jugend erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hitler-Jugend vom 1.12.1936 - RGBl.I S.993 - in Verbindung mit der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Hitler-Jugend (Jugenddienstverordnung) vom 25.3.1939 - RGBl. I S.710 -. Er ist Pflichtdienst im Sinne von § 1 der Jugenddienstverordnung in Verbindung mit dem Erlaß des Jugendführers des Deutschen Reichs vom 4.12.1940 - AN.S.163 - betr. Allgemeine Grundsätze über den Pflichtdienst in der Hitler-Jugend.

Für die der Jugenddienstpflicht nicht unterliegenden Angehörigen der HJ gilt die Notdienstverordnung vom 15.10.1938 (RGBl. I S.1441) nebst den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften.

2. Männliche Jugendliche unter 15, weibliche unter 16 Jahren sind nicht zum Einsatz heranzuziehen.

Durch den Einsatz der Jugend dürfen Rüstung, Landwirtschaft, Ernährungs- und Versorgungsbetriebe, Reichsbahn und Fernmeldewesen grundsätzlich nicht gefährdet werden.

Jugendliche, die in der Schulausbildung stehen, werden für die Dauer des Grenzeinsatzes vom Schulunterricht beurlaubt.

Registrierung - Führung - Abrechnung

3. Der Einsatz kann örtlich und überörtlich erfolgen. Auf die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen ist Rücksicht zu nehmen. Mädchen sind nicht zu Erdarbeiten einzusetzen. Ihr Einsatz hat vorwiegend in Betreuungsaufgaben zu erfolgen. Die Schutzbestimmungen des Jugendschutzgesetzes vom 30.4.1938 -RGBl.I S.437 - finden sinngemäß Anwendung.

4. Die Jugendlichen werden soweit möglich lagermäßig untergebracht.

5. Für die gesundheitliche Betreuung der eingesetzten Jugendlichen ist der zuständige Gebietsarzt der Hitler-Jugend verantwortlich. Er hat durch Vereinbarung mit den zuständigen Dienststellen der Wehrmacht dafür zu sorgen, daß die erforderliche Zahl von Ärzten und Sanitätsdienstgraden für den Einsatz bereitgestellt wird. Nach Bedarf richtet er eigene Notlazarette der Hitler-Jugend ein.

6. Die Verpflegung der im Grenzeinsatz stehenden Angehörigen der Hitler-Jugend richtet sich nach dem Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 9.2.1943. Die eingesetzten Jungen und Mädchen gehören zur Verpflegungsgruppe I.

7. Jeder Jugendliche erhält je Tag des Einsatzes 1 RM (einschl. Bekleidungsentschädigung).

8. Für die Sozialversicherung der Jugendlichen gelten die Vorschriften der 2. Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Sozialversicherung der Notdienstpflichtigen) vom 10.10.1939 (RGBl.I S.2018) sinngemäß. Danach finden die Vorschriften der reichsgesetzlichen Unfallversicherung keine Anwendung. Die Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz ruht. Ist der Jugendliche nicht rentenversicherungspflichtig, so bleibt er weiter versicherungsfrei. Im übrigen gelten hierfür die Vorschriften sinngemäß, die für die Angehörigen der Wehrmacht - während des besonderen Einsatzes erlassen wird.

Die Jugenddienstpflichtigen unterliegen der Krankenversicherung. Diese wird von der Betriebskrankenkasse des Reichs (BKR) durchgeführt. Die Kosten trägt das Reich. Die Anmeldung bei der BKR erfolgt insgesamt durch den Verwaltungschef der HJ, die Abrechnung der Beiträge durch den RMDI. Durch den Grenzeinsatz wird ein Arbeitsverhältnis entsprechendes Beschäftigungsverhältnis nicht begründet.

9. Die eingesetzten Jugendlichen erhalten Fürsorge und Versorgung nach der Personenschädenverordnung vom 10.11.1940 -RGBl.I S.1482 - auf Grund besonderer Anordnung des Reichsministers des Innern gemäß § 1 Abs. 5 dieser Verordnung.

10. Die berufstätigen Einsatzpflichtigen erhalten von ihren Betrieben die Nettobeträge der Erziehungsbeihilfen Gehälter und Löhne weitergezahlt. Die Anordnung des RMDI über Ansprüche der Notdienstpflichtigen auf Arbeitsentgelt bei kurzfristigem Notdienst von längerer Dauer als 3 Tage vom 27.7.1944 sowie die Anordnung des GBA über Lohnerstattung bei kurzfristigem Notdienst vom 27. 7. 1944 (Reichsanzeiger Nr. 171 vom 1.8.1944) finden sinngemäß Anwendung.

Für Schüler entfällt das Schulgeld für jeden vollen Kalendermonat der Einsatzzeit.

11. Sämtliche durch den Grenzeinsatz entstehenden Kosten (Transport, Verpflegung, Nachschub, Material, Entschädigung, usw.) trägt das Reich. Verauslagte Beträge sind bei der geschäftsführenden Behörde des zuständigen Reichsverteidigungskommissars zur Erstattung anzufordern.

In Vertretung
gez. Dr. Stuckart

Z. Zt. Reichenbach i. V., den 12. 10. 44

Bitte sorgfältig aufbewahren!

Bitte den Empfänger mit dem Namen und dem umrandeten Teil auszufüllen

Entlieferungsschein

Einzelbrief
die
C

1. Name	2. Nr.	3. Ge- wicht	4. MM

Frau Kölling,
Bremen.
Rüdoshemerstr. 21

Einschreiben!

1018144 III

Sehr geehrte Frau Kölling!

Ich muß Sie leider auf einen Vorfall hinweisen, der für Ihren Sohn Klaus leicht den Ausschluß aus der Schule hätte zur Folge haben können. Am 23.9., 21 Uhr 45, fand der Leiter des Lagers in der Weinholdschule, Herr Oberlehrer Hayen, Ihren Sohn nur mit einer Turnhose bekleidet, im Bett eines Mitschülers. Sie werden es verstehen, daß wir uns gegen so etwas ganz besonders sichern müssen. Da er bereits einmal in der Luderitzschule wegen Anfertigung anstößiger Zeichnungen unangenehm aufgefallen war - ich habe darüber einen Bericht von der Luderitzschule eingeholt - so ist er durch diese neue Handlung besonders belastet. Wir haben trotzdem von einer Entlassung aus der Schule abgesehen, da er sich sonst ganz ordentlich geführt und auch eifrig gezeigt hat. Ich mußte ihm nun aber leider die Verwarnung erteilen, daß er die Schule verlassen muß, wenn er sich einen weiteren schweren

Verstoß gegen die Schulzucht zuschulden kommen läßt. Ich bitte, mir den Empfang dieses Briefes zu bestätigen.

Heil Hitler!

Personalangaben über die in
Preußen weilenden Lehrkräfte
der Kapitän - König - Schule.

gemäss 13. 10. 44
auf p. 2. 6

13. 10. 1944

Name	Vorname	Familienstand	Titel	Amtsbezeichnung	Geb.-Datum	Religion	Abschrift	Prüfungen	Resolde	Wuertelung	Lehrbefäh. (Stufe)	Militär. Dienstgrad	Tanglich. Reitsgrad	Beoldung: Vergütungsgruppe	Bankkonto
Dr. Dunkelhan	Georg	verh.	Dr. phil.	Oberst-Kameral	19.12.80, Leipzig	ev.	Leipzig, 117	f. d. Lehramt an 45. Gymn	1.4.1920	1.4.1910	L., F., Lehr. small I. Stuf.	Gymn. 3. R. a. D.	20 im Off. a. D. abgelesen	A 2 c 1	Hank. Bremen 800294
Dr. Bunte	John	verh.	Dr. phil.	Hof. rat.	26.3.13. Br.	ev.	Leipzig, 117	" "	" "	" "	J. I., II, III, Lat. I	"	"	10	"
Bunde	Karl	verh.	—	Waldmeister	Waldmeister Haldorf 2.5.83	ev.	Waldbergstr. 10	"	1.4.1911	1.4.1910	Waldf. III for. I.	—	—	A 2 c 2	Hank. Bremen 306867
Hepke	Theodor	verh.	—	Landwirt	15.12.80 Bremen	evang.	Hude i. O.	f. d. Lehramt an höheren Schulen	1.10.10	1.4.1910 1911	Fr. (1.) Geh. (2) Exp. (2)	—	—	A 2 c 2	"
Beyer	Johannes	verh.	—	Landwirt	27.3.1886 Bremen	ev.	Hude i. O. zu Goldberg	f. d. Lehramt an höheren Schulen	1.10.13	1.10.13	Engl. Lehrb. Lektüre	—	akt. voran ungesetzl. Landwirt	A 2 c 2	Hank. Bremen 122979
Schierloh														A 2 c 2	
Dr. Schmiedes	Nikolaus	verh.	Dr. phil. nat. u. med.	Landwirt	18.6.88. Bremen	ev.	Huffhamburg No. 4	f. d. Lehramt an 45. Gymn	1.8.13.	1.8.13.	Math. Phys. I. Lat. II	Lehr. a. D.	Lehr. a. D.	A 2 c 2	Bremen Bank 23011
Dr. Hempell															
Dr. True	Georg	verh.	Dr. phil.	Landwirt	16.12.92 Bremen	ev.	Wachmannstr. 29	f. d. Lehramt an Volksschulen mit Lehramt Lat. an 45. Gymn.	1.7.25	1.4.27	Mat. (1) 2 (2) Fy (2) S.	Gymn. a. D.	In dem off. a. D. nicht abgelesen	A 2 c 2	H. Bank 269426
Zastrow	Oskar	verh.	—	Landwirt	23.6.1890 Bremen	ev.	Salomonstr. 110	f. d. Lehramt an 45. Gymn.	1.5.19.	1.2.26.	Lat. f. 45. Gymn. a. D. dig. II. 72.	—	—	A 2 c 2	Hank. Bremen 394078

z.Zt.Reichenbach i.V., den 12.10.44

Einschreiben !

1019/44 III

G r ä f,

Sehr geehrter Herr Gräf !

Leider muß ich Ihnen mitteilen, daß es nötig gewesen ist, Ihrem Sohn Norbert einen strengen Verweis zu erteilen. Am 23.9. wurde von dem Leiter unseres Lagers in der Weinhaldschule, Herrn Oberlehrer Hayen, ein zweiter Schüler neben Ihrem Sohn im Bett liegend angetroffen. Sie werden verstehen, daß wir im Interesse der Allgemeinheit scharf gegen Derartiges einschreiten müssen. Da gegen Ihren Sohn sonst keinerlei Bescherden vorliegen, haben wir davon Abstand genommen, ihn aus der Schule zu entlassen.

Ich bitte Sie, den Empfang dieses Schreibens zu bestätigen.

Heil Hitler !

4. das Werk abgeprüft bereit zu halten, größere Mengen Papiergeld stets vorüber zu ordnen und bei gleichzeitigen Ein- oder Zusuchen von drei und mehr polizeilichen- und Sachhartenbeträgen sowie bei Einnahme von drei oder mehr Sorten von Wertgegenständen im Betrag von mehr als 200 eine angedehnte Zusammenfassung der zu löhler- den Beiträge vorzulegen; 5. bei eigenem Härtem Wehrer die besondern Ein- richtungen (Einrichtungsbücher, Selbstver- richten von Übungen, Einrichtungsübungen, um) zu benutzen. 6. Erhaltung der Abhängigen 7. - polizeiliche, Einricht- 8. - polizeiliche, Einricht- 9. - polizeiliche, Einricht- 10. - polizeiliche, Einricht- 11. - polizeiliche, Einricht- 12. - polizeiliche, Einricht- 13. - polizeiliche, Einricht- 14. - polizeiliche, Einricht- 15. - polizeiliche, Einricht- 16. - polizeiliche, Einricht- 17. - polizeiliche, Einricht- 18. - polizeiliche, Einricht- 19. - polizeiliche, Einricht- 20. - polizeiliche, Einricht- 21. - polizeiliche, Einricht- 22. - polizeiliche, Einricht- 23. - polizeiliche, Einricht- 24. - polizeiliche, Einricht- 25. - polizeiliche, Einricht- 26. - polizeiliche, Einricht- 27. - polizeiliche, Einricht- 28. - polizeiliche, Einricht- 29. - polizeiliche, Einricht- 30. - polizeiliche, Einricht- 31. - polizeiliche, Einricht- 32. - polizeiliche, Einricht- 33. - polizeiliche, Einricht- 34. - polizeiliche, Einricht- 35. - polizeiliche, Einricht- 36. - polizeiliche, Einricht- 37. - polizeiliche, Einricht- 38. - polizeiliche, Einricht- 39. - polizeiliche, Einricht- 40. - polizeiliche, Einricht- 41. - polizeiliche, Einricht- 42. - polizeiliche, Einricht- 43. - polizeiliche, Einricht- 44. - polizeiliche, Einricht- 45. - polizeiliche, Einricht- 46. - polizeiliche, Einricht- 47. - polizeiliche, Einricht- 48. - polizeiliche, Einricht- 49. - polizeiliche, Einricht- 50. - polizeiliche, Einricht- 51. - polizeiliche, Einricht- 52. - polizeiliche, Einricht- 53. - polizeiliche, Einricht- 54. - polizeiliche, Einricht- 55. - polizeiliche, Einricht- 56. - polizeiliche, Einricht- 57. - polizeiliche, Einricht- 58. - polizeiliche, Einricht- 59. - polizeiliche, Einricht- 60. - polizeiliche, Einricht- 61. - polizeiliche, Einricht- 62. - polizeiliche, Einricht- 63. - polizeiliche, Einricht- 64. - polizeiliche, Einricht- 65. - polizeiliche, Einricht- 66. - polizeiliche, Einricht- 67. - polizeiliche, Einricht- 68. - polizeiliche, Einricht- 69. - polizeiliche, Einricht- 70. - polizeiliche, Einricht- 71. - polizeiliche, Einricht- 72. - polizeiliche, Einricht- 73. - polizeiliche, Einricht- 74. - polizeiliche, Einricht- 75. - polizeiliche, Einricht- 76. - polizeiliche, Einricht- 77. - polizeiliche, Einricht- 78. - polizeiliche, Einricht- 79. - polizeiliche, Einricht- 80. - polizeiliche, Einricht- 81. - polizeiliche, Einricht- 82. - polizeiliche, Einricht- 83. - polizeiliche, Einricht- 84. - polizeiliche, Einricht- 85. - polizeiliche, Einricht- 86. - polizeiliche, Einricht- 87. - polizeiliche, Einricht- 88. - polizeiliche, Einricht- 89. - polizeiliche, Einricht- 90. - polizeiliche, Einricht- 91. - polizeiliche, Einricht- 92. - polizeiliche, Einricht- 93. - polizeiliche, Einricht- 94. - polizeiliche, Einricht- 95. - polizeiliche, Einricht- 96. - polizeiliche, Einricht- 97. - polizeiliche, Einricht- 98. - polizeiliche, Einricht- 99. - polizeiliche, Einricht- 100. - polizeiliche, Einricht-

7.11.
Elfriede Kölling
geb. Brockhaus,
Bremen,
Rüdesheimerstr. 21
Ruf-Nr. 54 44 98.

Bremen, den 28. Oktober 1944.

1083 / 44 III

Herrn

Oberstudien­direktor Dr. B u r r ,

KLV-Lager Kapitän König-Schule,

(10) R e i c h e h b a c h

i/V.

Sehr geehrter Herr Oberstudien­direktor!

Ihr Schreiben vom 12. ds. Mts., dessen Empfang ich Ihnen bereits kurz bestätigt habe, hat mir Veranlassung gegeben, von meinem Sohn Klaus eine genaue Erklärung einzufordern. Diese lautet wie folgt:

" Liebe Mutti! Ich habe Deinen Einschreibbrief bekommen. Nun will ich Dir den Vorfall genau erklären: Wir hatten einen bunten Abend. Ich spielte dabei die Rolle eines Denkmals, das nass abgeschrubbt werden musste. Dann war da noch einer aus dem Publikum, der geredet hatte, und von einem Führer aus dem Saal verwiesen wurde. Dieser legte sich schon in das Bett. Als wir nun aus dem Saal kamen, war ich noch nass und fror sehr. Auf der Bühne hatte ich allerdings auch nur eine Turnhose an. Ich sagte, dass er es gut habe im warmen Bett. Darauf sagte er, komme doch mal her. Wir haben uns genau so wie die anderen etwas über den bunten Abend erzählt. Nun haben die Lagerleiter immer kurz vor Zapfenstreich ihren Rundgang. Dabei haben sie mich erwischt. Eigentlich ist ja schon um 21-- Uhr Zapfenstreich, aber durch den bunten Abend hat sich alles hinausgezogen.- .."

Nach diesem mir durchaus glaubhaft und wahrheitsgemäss erscheinenden Bericht meines Sohnes habe ich die Ueberzeugung, dass es sich nur um eine völlig harmlose Zufälligkeit gehandelt hat, wenn Klaus in dem Bett eines anderen Schülers angetroffen worden ist. Ich bitte daher zu prüfen, ob es nicht möglich ist, nachträglich das Vorliegen eines schweren Verstosses gegen die

Schulzucht als nicht erwiesen anzusehen. Bei aller gebotenen Vorsicht gegenüber Ungehörigkeiten würde ich es begrüßen, wenn die Anstaltsleitung auch ihrerseits den Vorfall damit als geklärt ansehen und alle möglichen Zusammenhänge mit der angedeuteten Angelegenheit in der Lüderitz-Schule ausschließen könnte. Ich hoffe, dass damit auch das Consilium abeundi als nicht näher begründet angesehen werden könnte.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie sich zu Vorstehendem noch einmal äussern würden.

Heil Hitler!

Helfriede Kölling

Hans Georg Eschen
Deutsches Haus
Bremen, Contrescarpe 1-2

Bremen, den 3.11.44.

1093/44 III

Sehr geehrter Herr Dr. Burr !

Wie mir heute die Pflege Eltern meines Sohnes Fabian Herr Rektor Zimmermann mitteilte ist Fabian wohl infolge überanstrengung im Lager sei es dienstlich oder sportlich sehr heruntergekommen, auch scheint die Ernährung nicht so gewesen zu sein, jedenfalls hat der Arzt Nervenschwäche festgestellt.

Ich bitte Sie nun sehr geehrter Herr Dr. Burr mir den Fabian auf 14 Tage hierher zu beurlauben damit wir ihn hier einmal von einem Spezialisten gründlich untersuchen lassen können und nötigenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Bei einer etwaigen Beurlaubung Ihrerseits bitte ich höflichst Herrn Zimmermann hiervon in Kenntnis zu setzen damit er Fabian in Marsch setzen kann.

Für Ihre Mühe danke ich Ihnen recht herzlichst!

Mit Deutschem Gruß !



z.Zt. Reichenbach i.V., den 7.11.44

1083/44 III

Frau Elfriede Kölling,

B r e m e n.
Rüdesheimerstr.21

Sehr geehrte Frau Kölling !

In Ihrem Brief vom 28. Oktober haben Sie noch einmal ausführlich zu dem bedauerlichen Vorfall Stellung genommen, der seinerzeit uns zu der Ihnen mitgeteilten Bestrafung Anlaß gegeben hatte. Ich muß Ihnen nun zunächst leider mitteilen, daß wir nachträglich unseren damaligen Entschluß nicht wieder aufheben können. Ich bitte Sie zu bedenken, daß wir diesen Entschluß nicht leichtfertig gefaßt haben. Einerseits habe ich die Beurteilung über sein früheres Verhalten erst abgewertet, andererseits haben wir in einer gründlichen Beratung a l l e, auch die für ihn sprechenden Gesichtspunkte berücksichtigt. So harmlos, wie er nachträglich im Brief Ihnen die Sache dargestellt hat, hat sie zunächst aus seinen Worten hier nicht geklungen. Das ist auch weiter nicht verwunderlich, denn jede unangenehme Angelegenheit pflegt nach einiger Zeit in der Erinnerung abgeschwächt zu erscheinen. Daß wir andererseits auch selbst den Vorfall für nicht so gar schlimm angesehen haben, ist ja daraus

zu ersehen, daß wir ihn auf der Schule behalten haben. In einem anderen, immerhin ähnlich gelagerten Fall mußte der betreffende Schüler die Schule verlassen.

Zu meiner eigenen Freude kann ich Ihnen andererseits heute mitteilen, daß Ihr Junge sich nach diesem Vorfall recht gut zusammengenommen hat und wir z.Zt. mit ihm durchaus zufrieden sind. Wenn Sie ihm selbst weiter gut zureden, und da wir in durchaus gutem Sinne auf ihn einzuwirken versuchen, hoffe ich, daß nun nichts weiter vorfallen wird, und wir nicht in die unangenehme Lage kommen, die ausgesprochene Drohung wahr zu machen.

In diesem Sinne grüße ich Sie mit

Heil Hitler !

Der Reichsstatthalter in Sachsen Dresden, den 4.11.1944
- Landesregierung -
Ministerium für Volksbildung

Der Gebietsbeauftragte KLV.

An alle

Hauptlagerleiter und Lagerleiter der verlegten
Höheren und Mittelschulen

Betr.: Verstärkte WE-Ausbildung

Bezug: Erlaß des Führers über die Errichtung des Deutschen
Volkssturmes, Verfügung des Reichsführers SS, als
Befehlshaber des Ersatzheeres vom 1.10.1944, Durch-
führungsbestimmungen des SS-Obergruppenführers Berger
vom 2.10.1944, Durchführungsbestimmungen des Reichs-
jugendführers vom 2.10.1944

Im Rahmen obenangeführter Erlasse, Verfügungen und Durch-
führungsbestimmungen werden die 15 und 16 jährigen unquar-
tierten Jugendlichen der erweiterten Wehrrertüchtigung ab
1.12.1944 in den KLV.-Standorten Seiffen und Bernstadt zu-
sammengefasst und ausgebildet.

Die Ausbildung umfasst Ausbildungsziel der Wehrrertüchtigungs-
sowie Bannausbildungslager, und ist dem Dienst im Volks-
sturm gleichgestellt. Der Schulunterricht wird normal durch-
geführt.

Um einer Zersplitterung der Klassenverbände vorzubeugen,
werden befehlsgemäß alle Jugendlichen der Klassen 5 und 6 der
Höheren und Mittelschulen sowie die Jugendlichen des Jahr-
ganges 1928 der Klassen 4 obengenannter Schulen einberufen.
Die Jugendlichen des Jahrganges 1929 in den Klassen 4 können
sich entsprechend dem Erlaß des Führers betr. Bildung des
deutschen Volkssturmes freiwillig hierzu melden. Eine Mel-
dung der umquartierten Jugendlichen in örtliche Volkssturm-
einheiten ist grundsätzlich verboten. In jedem Standort kann
auf Vorschlag des Haupt- bzw. Lagerleiters ein geeigneter
HJ-Führer des Jahrganges 1929 (nicht Jahrgang 1928) als
Lagermannschaftsführer zurückbleiben, der nach 3 Monaten
durch einen anderen abgelöst wird. Der betr. Schüler ist
schriftlich über den Bezirksbeauftragten KLV. bis zum
17.11.1944 dem KLV.-Inspekteur zu melden.

Für die Wehrrertüchtigung wird vom Stellv. Generalkommando
ein bewährter Frontoffizier abkommandiert, der zugleich
als Standortbeauftragter KLV. bestätigt wird. Für die Über-
wachung der schulischen Ausbildung wird ein Oberstudiendi-
rektor bzw. Rektor vom Ministerium für Volksbildung ab-
kommandiert, der zugleich als Hauptlagerleiter bestätigt
wird.

Die vom Ministerium für Volksbildung für diese Standorte
abgeordneten Lehrkräfte werden wie in der KLV. üblichen
Form als Lagerleiter bzw. Stellvertreter und Lagerlehrer
eingesetzt.

Dem Standortbeauftragten KLV. werden zur Durchführung der
Wehrrertüchtigung Unteroffiziere der Wehrmacht und Lager-
mannschaftsführer zur Verfügung gestellt. Der Dienstplan

wird vom Standortbeauftragten KLV. nach Absprache im Einvernehmen mit dem Hauptlagerleiter für die einzelnen Standorte festgelegt.

Zur Durchführung des Schulunterrichts werden wöchentlich 24 Vollstunden, zur Durchführung der vormilitärischen Ausbildung wöchentlich 18 Vollstunden befohlen.

Die Verpflegung erfolgt nach dem Verpflegungssatz 1 (Wehrtüchtigung) gemäß des Erlasses REM. vom 9.2.1943.

Die Einkleidung und Bewaffnung der Jugendlichen erfolgt Zug um Zug nach Eingang der angeforderten Uniformen und Bewaffnung.

Die Höheren Schulen werden im Standort Seiffen, die Mittelschulen im Standort Bernstadt zusammengefaßt.

Die Einberufung der Jugendlichen erfolgt auf Grund des Führererlasses über die Bildung des deutschen Volkssturmes durch den Jugendführer des deutschen Reiches, für den 1.12.1944.

Die Hauptlagerleiter bzw. Lagerleiter melden bis zum 15.11.1944 an die Bezirksbeauftragten KLV. namentlich die Angehörigen der Klassen 5 und 6 der Jahrgänge 1928, 1929, 1930, die Angehörigen des Jahrganges 1928 der Klassen 4 sowie die sich freiwillig zum Volkssturm meldenden Jugendlichen des Jahrganges 1929 der Klassen 4 in doppelter Ausfertigung.

Die Bezirksbeauftragten KLV. führen in der Zeit vom 17. - 19.11.1944 Standortappelle der infrage kommenden Jugendlichen durch und händigen ihnen die Einberufungsbefehle aus.

Die Hauptlagerleiter bzw. Lagerleiter melden dem Ministerium für Volksbildung die Lehrkräfte, die mit diesen Klassen abgeordnet werden sollen bis zum 12.11.1944 mit Angabe der Fachrichtung.

gez. Kunze
Oberregierungsrat
u. Staatl. Schulbeauftragter KLV. Bannführer u. Gebietsbeauftragter KLV.

Große
(Große)

s.Zt. Reichenbach i.V., den 9.11.44

1093144 IV

Herrn Hans-Georg Eschen,
Deutsches Haus,
Bremen.
Contrescarpe 1/2

Sehr geehrter Herr Eschen !

Auf Ihren Brief vom 3.11. möchte ich Ihnen heute zunächst folgendes mitteilen:
So ohne weiteres darf ich leider Ihren Sohn nicht beurlauben, vor allem aber nicht nach Bremen, da ja dort nach den allgemeinen Mitteilungen bei dem ewigen Alarm und der dauernden Peinruhmigung der Bevölkerung eine Nervenschwäche nur noch erheblich verschlimmert würde. Ich werde veranlassen, daß der Junge noch einmal vom hiesigen Gesundheitsamt gründlich überprüft wird. Meine Überanstrengung im Lager halte ich nach einer Rücksprache mit dem Lagerleiter und dem Sportlehrer für ausgeschlossen. Eine Reise nach Bremen bedeutet ja auch an und für sich eine schwere Anstrengung, und es wäre bestimmt besser, wenn es uns nötigenfalls gelänge, Ihren Sohn Fabian hier irgendwo eine Erholung zukommen zu lassen. So bald ich Genaues weiß werden Sie wieder von mir hören.

Heil Hitler !

Der Reichsstatthalter in Sachsen

- Landesregierung -

Ministerium für Volksbildung

des

Sächsischen Ministeriums für Volksbildung

(10) Dresden N 6 (Postfach), den 29. Nov. 1944.

Fernsprecher: Ortsverkehr 52151, Fernverkehr 52051

IV B:27 Sch/44

An

den Herrn Oberstudiendirektor
der Kapitän-könig-Schule
(Oberschule für Jungen) aus Bremen

z.Zt. Reichenbach i.V.
Bahnhofstr.21

1150/44
IV
Eilt sehr!

Betr.: KLV-Lager Seiffen.

Mit Wirkung vom 4. Dezember 1944 an ordne ich

die Studienräte Carl Eberlein und Ernst Wandler

als Lehrkräfte in das KLV- und Wehrrertüchtigungslager Seiffen ab.

Ich bitte, die Genannten sogleich hiervon in Kenntnis zu setzen und sie zu veranlassen, sich an dem genannten Tage rechtzeitig in Seiffen zum Dienstantritt zu melden.

Im Auftrag
(gez.) Dr. Hartmann.

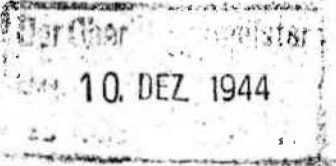
Ausgefertigt:
Dresden, am 29. Nov. 1944.

Grenna
R.V.S.

Der Reichsstatthalter in Sachsen
- Landesregierung -
Ministerium für Volksbildung

Dresden, am 1. Dez. 1944

IV KE : 9,48/44



An
die Herren Oberstudiendirektoren
der staatlichen und die Auf-
sichtsbehörden der übrigen
höheren Schulen
die Herren Bezirksschulräte
die Herren Gewerbeschulräte

Umg.: 12/12.44
1210/44 IV

Betr.: Winterliche Leibesübungen.

Wie schon wiederholt betont worden ist (vgl. z.B. Verordnung vom 27. Okt. 1941 - KE : 7, 85/41, VOBl. S. 120 -), ist der Durchführung winterlicher Leibesübungen gebührende Beachtung zu schenken. Das Fehlen von Turnhallen z.B. infolge deren anderweiter Belegung aus Kriegsgründen oder die Unmöglichkeit ihrer Beheizung darf keinesfalls dazu verleiten, die Leibeserziehung in der winterlichen Hälfte des Jahres ganz vom Stundenplan abzusetzen. Soweit es die Witterung gestattet, ist dafür Leibeserziehung im Freien zu betreiben. Ganz besonders bieten hierzu schneereiche Winter willkommene Gelegenheiten. Wie solche Leibesübungen im Schnee auch ohne Gerät (Schlitten, Schneeschuhe) wirksam gestaltet werden können, soll die beigefügte Ausarbeitung zeigen. Sie ist als anregende Handreichung für die Bezirkssportlehrer und Fachberater(innen) für die körperliche Erziehung sowie für die Sportleiter(innen) der höheren Schulen gedacht und diesen zum Dienstgebrauch auszuhändigen.

Im Auftrag
gez. Schwender

Anlage

Ausgefertigt:
Dresden, am 1. Dez. 1944

R. J. J. J.

Registrierung - Archiv - Kopie

Leibesübungen im Schnee

Ehrhard Friedrich, Schwarzenberg/Erzgeb.

Außer den in den "Richtlinien" erwähnten winterlichen Leibesübungen des Eis- und Schilaufrs und des Rodelns wird im allgemeinen die Ausarbeitung bei Schneeballschlachten und beim Schneemann- und schließlich Schneehausbauen noch am ehesten als winterliche Leibesübung angesehen. Es gibt aber noch viele andere gesunde Formen des frohen Regens und Bewegens im Schnee, über die (meistens in lebendigen Stundenbildern) schon mehrfach geschrieben wurde. Sie sollen aber einmal nach einheitlichen Gesichtspunkten im Sinne einer zweckvollen Körper- und Bewegungsschulung zusammengestellt werden. Immer muß der Schnee irgendwie Anreiz und Anlaß geben zu möglichst besonders gearteten Bewegungsaufgaben für die Winterarbeit.

Zunächst ist folgendes Grundsätzliche zu beachten, und das gilt für eine Winterturnstunde im Freien wohl noch mehr als für die dementsprechende Sommerturnstunde:

Haben die Kinder entsprechende Kleidung an, vor allem festes Schuhwerk?

Wann liegt die Stunde?

Ist das Klassenzimmer nach dem Turnen genügend warm und können gegebenenfalls nasse Kleider getrocknet werden?

Wie nütze ich mit den Großen, wie mit den Kleinen feinen hohen Neuschnee oder den "Klebschnee" bei plötzlich auftretendem Tauwetter?

Bleibe ich heute auf dem Schulhof oder kann ich bei dem scharfen Wind einen Ausmarsch mit Geländespiel wagen?

Wo sind außerhalb, doch in unmittelbarer Nähe des Ortes besonders geeignete Straßenböschungen und Hänge für die "Fallübungen" und Tiefsprünge in den Schnee?

Ein ganzes Bündel von Fragen. Im Kriege müssen sie doppelt gründlich vom Leibeserzieher beantwortet werden.

Übersicht über die Übungsformen im Schnee, die immer möglichst in das Gewand einer freudebetonten Bewegungsaufgabe gekleidet sein sollen!

1. Geh-, Lauf-, Hüpf-, Stapp- und Trampelübungen im Schnee als einleitende Warmmacher auf der Stelle und vom Ort: "Spurenlegen" von Kreis, Figuren, Zahlen, "Irrgarten"; Bäume usw. umlaufen; Spielfelder abgrenzen; für Unterstufe alle Formen der Nachahmungsübungen, z.B. Tierspuren im Schnee (Hase, Katze, Fuchs), alle Formen von Staffeln, die besonders geschicktes Bewegen im Schnee verlangen.
2. Sprungübungen: Weitsprung aus dem Stand, Tief- und Weittiefsprünge in den weichen, hohen Schnee von Mauern oder natürlichen Erhöhungen aus (fein als Wettkampf; denn jeder schreibt genau sein Leistungsergebnis in den Schnee). Alle Sprungformen auf der Stelle mit halben und ganzen Drehungen des Körpers, wobei man ruhig einmal in den Schnee plumpsen kann.
3. Alle Formen der Zieh- und Schiebekämpfe. Hier gibt die beschränkte oder auch besonders günstige Standfestigkeit im Schnee lebhaften Anreiz. Tauziehen im Schnee, und zwar bei jedem Schnee, ist ein erlesener Leckerbissen für große Knabenklassen. Hierher gehören auch die lustigen Staffeln mit Ziehen und Schieben von

"besetzten" Schlitten. Sie können auch "bestanden", "bekniet" oder "behoekt" sein. Gesicht auch mal rückwärts, seitwärts. Das gibt allerlei Gleichgewichtskunststücke als Zugabe.

4. Fallübungen in den Schnee (an der Straßenböschung anfangen, gutes Steifmachen des Körpers wie ein "Stehaufmännchen") und Lege-, Heb- und Tragübungen mit Partner. Zwei Kinder legen ein drittes als steife Figur in den Schnee und heben (oder besser kippen) es vorsichtig hoch, daß die Figurenspur im Schnee nicht verwischt wird. Auf Pfiff werden die "Männchen" ein paar Schritte vor- oder rückwärts getragen, und nach Partnerwechsel beginnt das "Figurenlegen mit allem Eifer von neuem.
5. Bodenübungen ("Kopfübern) im Schnee. Voraussetzung ist (wie bei den Tiefsprüngen) weicher, tiefer Schnee. Rollen und Überschläge in Windwehen für alle Klassen sind ein Riesenspaß. Auch die Mädels machen gerne die Purzelbäume in den Schnee mit. Es braucht nicht immer ein Hang zu sein; denn das "Kopfübern" geht ja - wie sonst auf den Matten in der Turnhalle - auch im ebenen Gelände sehr gut. Das "Kopfübern" bringt sehr schnell die Verbindung mit dem Wälzen im Schnee (Wälzen ist immer die durchgreifendste Flankenarbeit). Nach allen diesen Bodenübungen, die möglichst am Schluß einer Stunde liegen sollen, müssen sich die "Schneemänner" vor dem Abzurücken in die Schule oder ins Elternhaus sofort gegenseitig gründlich abputzen. Das gegenseitige ordentliche Abputzen - außer der Hand eignen sich auch Handschuhe, Mützen, Schals und besonders gut kleine Besen als Klopfergerät - kann schon eine angewandte Übung mit kräftiger Ausarbeitung für sich sein - wie das reine Schneeschippen, das jetzt im Kriege von der Schuljugend im Erzgebirge als freiwilliger Arbeitseinsatz vielfach geleistet wird. -
6. Das Gleiten und Rutschen im Schnee: Schlittern, Tschinnern, Schleifen, Ruseln. Das ist ein vergnügtes Gleichgewichtsspiel. Es geht auf dem Eise mit Drehen, Kauern, einem Bein, Händefassen usw. noch feiner. Hier können die Holzpantoffel "nicht nur als Schuhsohlenschoner im Kriege in Funktion treten, sondern auch als Förderer und Steigerer der Bewegungsfreude. Holzpantoffel sind überhaupt für die Landjugend ein viel zu wenig beachtetes Geschicklichkeits- u. Wettkampfergerät. Sie eignen sich auch - besser noch als mittelgroße Holzscheite - sehr gut als "Wurfhandgerät" zum Sport des "Eisschießens" ("Klotschießen", Boßeln) auf dem Teiche und im Sommer als "Fußgerät", das in kräftigem Schwunge mit den Füßen weit weggeschleudert wird. Wer rutscht, wirft und schleudert am weitesten? In manchen Dörfern wird das "Kahnen" gepflegt. Ein am Rande des Teiches (Vorsicht!) oder im Bache ausgehacktes quadratförmiges Eisstück, auf dem mindestens ein Kind stehen kann, wird mit einem etwa 1 m langen Stab, der in eine Vertiefung in der Mitte des Eisstückes gesetzt wird, auf der Eisfläche schnell vorwärts geschoben. Dann springen die Kinder auf den "Kahn". Bei größeren Eisstücken sprechen sie von einem Spiel mit einem "Eisschiff".
7. Wurfübungen mit dem Schneeball. Schneeball ist Wurfergerät im Weit-, Hoch- und Zielwurf. Wer wirft bis über den Bach? Wer über die Fichte? Wer trifft die Gartenzaunplatte, die Steinpfosten, den Baumstamm? Auch ein lebendiges Ziel soll einmal "einer" oder "eine" sein (zum Schutz Kragen hoch und Mütze herunterschlagen; denn der Feind greift hier von hinten an). Bei der vielgeübten

regelrechten Schneeballschlacht - am schönsten in Verbindung mit dem Erstürmen einer Schneeburg - die nötige Vorsicht walten lassen! -

8. Hindernisübungen im Schnee. Bei entsprechender Schneelage können ohne weiteres Stab, Keule, Reifen, Ball, Schnur und Seil - immer wieder mit der Forderung des besonderen Bewegungsgeschicks im rutschigen Schnee - zu allen Formen der Hindernisübungen (im Überspringen, Übersteigen, Umlaufen, Durchkriechen des Hindernisses am besten in Verbindung mit Staffeln) benutzt werden. Eine besonders feine Sache ist das Bauen von "Schneeböcken". In anstrengender, den ganzen Körper erfassender Stemmarbeit werden große Schneewalzen auf bestimmte Stellen gerollt. Nun flinkes Bockspringen! Kleinere Walzen werden aufgesetzt und erhöhen die Schwierigkeit der Leistung. Einem besonders ausgebauten Hinderniskampf mit aufgestellten richtigen Böcken, mit Pferd, Barren, Kasten und Schwebekante auch einmal im Schnee (z.B. im schönsten Frühjahrssonnenschein, wie wirs taten) steht durchaus nichts im Wege (Sprungbretter und Matten fallen natürlich weg; denn der Ab- und Aufsprung soll eben mit aller Sicherheit im Schnee erfolgen).
9. Spiele im Schnee. Es lassen sich bei entsprechender Schneelage (wie bei den Staffeln) eigentlich alle Arten der Bewegungsspiele und Ballspiele im Schnee durchführen. Spiele wie "Hahnen" und "Reiterkampf", bei denen man ruhig mal in den Schnee sausen kann, liegen selbstverständlich besonders nahe. Ballspiele im Schnee erfordern besondere Pflege der Bälle (gutes Trocknen und öfteres Einfetten). Das Geländespiel im Winter, das sehr umsichtig und gründlich (Kleidung, genauer Kampfplan) vorbereitet sein muß, schließt für große Knabenklassen viel Mutproben, Findigkeit (Spuren im Schnee als Verräter) und allgemeine "Geländegängigkeit" in sich.
10. Winterliche Wanderungen (mit einem weiteren Wanderziel und Erleben der Winterlandschaft für größere Klassen) und Ausmärsche im Schnee sind als ergänzende Übungen im Bereich des Wintersports anzusehen. An erster Stelle muß hier der Schilauflauf als wirksamste winterliche Gesundheitsübung und allgemeine Organkräftigung stehen. Die Ausmärsche lassen sich am besten mit einem Geländespiel verbinden.

1230/44 III B
Georg Berkelmann
Oberwachtmeister
Pol.-Waffenschule III
II. Bataillon
Den Haag, Niederlande

Den Haag, den 2. Dezember 1944

1944

Herrn

Dr. B u r r
Direktor der Kapitän-König-Schule
aus Bremen,

(10) Reichenbach 1/Volgt.

Sehr geehrter Herr Doktor!

Von meiner Frau erhalte ich heute folgende Nachricht:
" Günter schrieb mir am 20.11., dass er seine Einberufung für den
Volkssturmstandort Seiffen im Erzgebirge bekommen hat und sind sie
Volkssturmmangehörige und fallen unter das Wehrgesetz. "

Ich bin darüber sehr überrascht und kann nur annehmen, daß irgendwo
ein Irrtum vorliegen muß. Soweit mir bekannt, sind bis jetzt die
Jahrgänge 1928 und 1929 zum Wehrrertüchtigungsdienst herangezogen.
Mein Sohn Günter ist jedoch Jahrgang 1930 und ist in der 5. Klasse.

Ich wäre Ihnen sehr zu Dank verbunden, wenn Sie mich
in dieser Beziehung aufklären möchten.

Eine Einberufung zum Volkssturm käme doch schon garnicht
für 14-Jährige in Frage!

Gern bald wieder von Ihnen hörend, zeichne ich

Heil Hitler

Georg Berkelmann

z.Zt.Reichenbach i.V., den 8.12.44

F

1183144
III

Frau F r e d e c k e r,
B r e m e n.
Hardenbergstr.30

Sehr geehrte Frau Fredecker !

Es war leider notwendig, Ihren Sohn vorübergehend dem Krankenhaus in Plauen zuzuführen, da es sich herausgestellt hat, daß er Bettnässer ist. Wir hoffen, daß der Aufenthalt im Krankenhaus nicht lange dauern ~~wird~~ bald geheilt sein wird. Nach seiner Rückkehr möchten wir Ihren Jungen in unserem Lager unterbringen, wo die Schwester besonders auf ihn achten wird.

Heil Hitler !

Der Senator
für das Bildungswesen.

Bremen, den 9. Dezember 1944
Bürgermeister-Smidt-Straße 25.

So 208/44.

Betrifft: Luftwaffenhelfer (HJ.)

An die
Leiter der bremischen Höheren Schulen, Mittelschulen } für Jungen
und Volksschulen mit Aufbauzügen

1. Die zum Wehrdienst tauglichen Luftwaffenhelfer des Jahrgangs 1928 werden in nächster Zeit ratenweise zur Wehrmacht einberufen. Diese Jungen leisten keinen Reichsarbeitsdienst ab.

Die ausscheidenden Luftwaffenhelfer werden voraussichtlich durch die zeitlich zurückgestellten Schüler der Jahrgänge 1928 und 1927 abgelöst, soweit sie auf Grund einer Nachuntersuchung für den Dienst in Flakbatterien geeignet sind.

Die Heranziehung zur Luftwaffe erfolgt diesmal durch die Wehrbezirkskommandos. Die Schulen haben daher sogleich Vorsorge zu treffen, daß die in der Schulverlegung oder im überörtlichen Einsatz befindlichen Schüler der Jahrgänge 1927 und 1928 von der Wehrrersatzinspektion Bremen gemustert werden oder wenigstens ihren Gestellungsbescheid aus Bremen erhalten, damit sie ihren Wehrdienst in der Heimat ableisten können.

Über eine Heranziehung des Jahrgangs 1929 zum Luftwaffenhelfer-dienst sind bisher keine Befehle ergangen.

Die Schulen reichen sofort die in meiner Verfügung So 205/44 vom 9.11.1944 angeordnete Erfassungsliste in zwei Stücken an mich ein. In diesen Listen müssen auch die in der KLV. oder in einem Wehrrertüchtigungslager befindlichen Schüler enthalten sein. Ist das nicht der Fall, sind die Angaben auf dem schnellsten Wege nachzuliefern.

2. Ich beabsichtige im Einvernehmen mit dem Divisionskommando, den Luftwaffenhelfern vor ihrer Einberufung noch die zweite Rate ihres Urlaubs von 14 Tagen zukommen zu lassen. In den meisten Stellungen können die Klassen geschlossen oder in 2 Raten auf Urlaub geschickt werden. Die erste Urlaubsrate beginnt am 10.12.1944; die letzte ist am 10.2.1945 beendet. Die für die einzelnen Schulen vorgesehenen Urlaubszeiten sind umstehend vermerkt.

3. Die Verfügung II a 20/44 vom 7.12.1944 über Weihnachtszeugnisse gilt nur für die zivilen Klassen. Die Luftwaffenhelfer erhalten ihre Zeugnisse am 22. Dezember 1944 oder bei Beginn des Weihnachtsurlaubs noch im Dezember 1944.

4. In letzter Zeit ist beim Luftgau wiederholt Klage darüber geführt worden, daß der Unterricht nicht nur durch Gefechtstätigkeit gestört wird, sondern auch durch die Auffassung einiger Batterieführer, daß die Luftwaffenhelfer nunmehr nur Soldaten und nicht mehr Schüler seien. Die Führer der Flak-Einheiten sind gewiß oft in schwerer Lage und können nicht immer Maßnahmen vermeiden, die eine Beeinträchtigung im Unterricht darstellen. Jeder Betreuungslehrer hat sich aber trotz aller Schwierigkeiten die Einhaltung und Durchführung des Unterrichts einzusetzen.

Der Herr Reichserziehungsminister hat ausdrücklich angeordnet, daß der Unterricht der Luftwaffenhelfer bis auf weiteres in der bisherigen Weise fortzusetzen ist.

Im Auftrag

Hackenber
(Hackenberg)

Wenden!